C/2026/2595

8.5.2026

INFORMATIONSVERMERK

Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck ([1]): Information über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen

(C/2026/2595)

Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Verordnung“) sehen vor, dass bestimmte Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Verordnung ergriffen haben, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Darüber hinaus haben die Kommission und die Mitgliedstaaten beschlossen, zusätzliche Informationen über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3 vorgeschriebenen Maßnahmen zu veröffentlichen, um sicherzustellen, dass die Ausführer Zugang zu umfassenden Informationen über die in der gesamten EU geltenden Kontrollen haben.

1. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN IM ZUSAMMENHANG MIT ARTIKEL 4 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR DIE AUSFUHR VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK, DIE NICHT IN ANHANG I AUFGEFÜHRT SIND)

Ein Mitgliedstaat kann in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausdehnen, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, vorschreiben, dies, wenn angebracht, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die der Kommission gemeldeten Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
BELGIEN	JA, zum Teil
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	JA
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	NEIN
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN

([1]) ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1.

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
LETTLAND	JA
LITAUEN	JA
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	JA
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	JA

1.1 **Belgien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist in der flämischen und in der wallonischen Region genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Erlasses der flämischen Regierung vom 19. Dezember 2025 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Bereitstellung technischer Hilfe (Belgisches Staatsblatt vom 26. Januar 2026), Artikel 4 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. Februar 2014 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Belgisches Staatsblatt vom 19.2.2014)).

1.2 **Bulgarien**

Für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind, ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, wenn die Bedingungen der Artikel 4, 5, 9 oder 10 für alle oder einige der in derselben Verordnung aufgeführten Bestimmungsziele erfüllt sind.

(Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung, Staatsanzeiger Nr. 41/2024, Geltungsbeginn 10.5.2024)).

1.3 **Tschechien**

Die Ausfuhr nicht in Anhang I gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz 594/2004, Slg. in der geänderten Fassung, §3 Absatz 4).

1.4 **Dänemark**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 2 Absatz 6 des dänischen Ausfuhrkontrollgesetzes).

1.5 **Irland**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2023, Abschnitt 10, Pflichten des Ausführers nach den Artikeln 3, 4 und 5, Geltungsbeginn 23. August 2024).

1.6 **Kroatien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

1.7 **Italien**

Die Ausfuhr nicht in Anhang I gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr. 221/2017 vom 15. Dezember 2017, in Kraft seit dem 1. Februar 2018).

1.8 **Lettland**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter vom 21. Juni 2007, Punkt 31 der Verordnung 657 vom 20.10.2010 „Verfahren zur Ausstellung oder zur Verweigerung einer Genehmigung für Güter von strategischer Bedeutung und andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verkehr von Gütern von strategischer Bedeutung“).

1.9 **Litauen**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Regierungsbeschluss Nr. 932 „Zur Genehmigung der Zulassungsvorschriften für die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr und Vermittlung strategischer Güter und der Durchführungsvorschriften für die Kontrolle strategischer Güter“).

1.10 **Luxemburg**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 45 Absatz 1).

1.11 **Ungarn**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 7 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

1.12 **Österreich**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 5 der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 343/2011 vom 28. Oktober 2011).

1.13 **Rumänien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 4 von GO 43/2022 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen).

1.14 **Slowenien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Zakon o nadzoru izvoza blaga z dvojno rabo – Uradni list RS, št. 37/04, 8/10 in 29/23)).

1.15 **Finnland**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 5 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 500/2024).

1.16 **Schweden**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Abschnitt 4 a der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

2. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN IM ZUSAMMENHANG MIT ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR DIE AUSFUHR VON GÜTERN FÜR DIGITALE ÜBERWACHUNG, DIE NICHT IN ANHANG I AUFGEFÜHRT SIND)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung kann ein Mitgliedstaat einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung in Verbindung mit interner Repression und/oder zur Begehung schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die der Kommission gemeldeten Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
BELGIEN	JA, zum Teil
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	JA
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	NEIN
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	JA
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	JA

2.1 **Belgien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter für digitale Überwachung ist in der flämischen und in der wallonischen Region genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 3 § 1 Absatz 2 des Erlasses der flämischen Regierung vom 19. Dezember 2025 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Bereitstellung technischer Hilfe (Belgisches Staatsblatt vom 26. Januar 2026).

2.2 **Bulgarien**

Für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind, ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, wenn die Bedingungen der Artikel 4, 5, 9 oder 10 für alle oder einige der in derselben Verordnung aufgeführten Bestimmungsziele erfüllt sind.

(Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung, Staatsanzeiger Nr. 41/2024, Geltungsbeginn 10.5.2024)).

2.3 **Dänemark**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 2 Absatz 8 des dänischen Ausfuhrkontrollgesetzes).

2.4 **Irland**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2023, Abschnitt 10, Pflichten des Ausführers nach den Artikeln 3, 4 und 5, Geltungsbeginn 23. August 2024).

2.5 **Kroatien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

2.6 **Italien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr. 221/2017 vom 15. Dezember 2017, in Kraft seit dem 1. Februar 2018).

2.7 **Rumänien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 4 von GO 43/2022 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen).

2.8 **Ungarn**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 8 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

2.9 **Slowenien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Zakon o nadzoru izvoza blaga z dvojno rabo – Uradni list RS, št. 37/04, 8/10 in 29/23)).

2.10 **Schweden**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Abschnitt 4 a der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

3. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN IM ZUSAMMENHANG MIT ARTIKEL 6 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER VERMITTLUNGSKONTROLLE)**

Nach Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die Maßnahmen zu veröffentlichen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck auszuweiten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die der Kommission gemeldeten Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurde die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Vermittlungskontrolle nach Artikel 6 Absatz 3 ausgeweitet?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	JA
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	JA
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN

Mitgliedstaat	Wurde die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Vermittlungskontrolle nach Artikel 6 Absatz 3 ausgeweitet?
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	JA

3.1 **Bulgarien**

Eine Genehmigung für Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist erforderlich für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die

1. in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind, sofern diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b jener Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können,

2. nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 enthalten sind, sofern diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 jener Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 34 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung, Staatsanzeiger Nr. 41/2024, Geltungsbeginn 10.5.2024)).

3.2 **Tschechien**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die zuständige Behörde den Vermittler davon unterrichtet, dass in Anhang I der Verordnung nicht aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können oder dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannte militärische Endverwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 3 des Gesetzes Nr. 594/2004, Slg. über die Umsetzung des Regimes der Europäischen Gemeinschaft zur Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung)).

3.3 **Estland**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die aufgrund ihrer Endverwendung oder ihres Endverwenders, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen Merkmale strategischer Güter aufweisen, ist selbst dann genehmigungspflichtig, wenn diese Güter nicht in die Liste der strategischen Güter eingetragen sind.

(§ 6 Absatz 7 des Gesetzes über strategische Güter).

3.4 **Irland**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2023, Abschnitt 14, Pflichten von Vermittlern nach Artikel 6, Geltungsbeginn 23. August 2024).

3.5 **Griechenland**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannten militärischen Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 3.2.3 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/e3/21837/28-9-2009).

3.6 **Spanien**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen bzw. eines der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Verwendungszwecke und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b des Königlichen Dekrets 679/2014 vom 1. August 2014 zur Kontrolle des Außenhandels mit Verteidigungsgütern, sonstigen Gütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck).

3.7 **Kroatien**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die zuständige Behörde den Vermittler davon unterrichtet, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

3.8 **Italien**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr. 221/2017 vom 15. Dezember 2017, in Kraft seit dem 1. Februar 2018).

3.9 **Lettland**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter vom 21. Juni 2007, Punkt 31 der Verordnung 657 vom 20.10.2010 „Verfahren zur Ausstellung oder zur Verweigerung einer Genehmigung für Güter von strategischer Bedeutung und andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verkehr von Gütern von strategischer Bedeutung“).

3.10 **Luxemburg**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn sie ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannten militärischen Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 42 Absatz 1).

3.11 **Ungarn**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 17.1 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

3.12 **Niederlande**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn sie ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können; die Genehmigungspflicht gilt auch für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die ganz oder teilweise für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannten militärischen Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 4 des Gesetzes über strategische Dienstleistungen (Wet strategische Diensten)).

Genehmigungspflichtig sind auch Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf 37 chemische Stoffe, wenn das Bestimmungsziel, unabhängig vom jeweiligen Empfänger oder Endverwender, Irak ist.

(Beschluss über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Irak (Regeling goederen voor tweeërlei gebruik Irak)).

Die Vermittlung bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die im Zusammenhang mit interner Repression verwendet werden können, ist ebenfalls genehmigungspflichtig, wenn das Bestimmungsziel Syrien ist.

(Beschluss über Güter mit doppeltem Verwendungszweck – Regeling goederen voor tweeërlei gebruik).

3.13 **Österreich**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die zuständige Behörde den Vermittler davon unterrichtet, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 15 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 26/2011).

3.14 **Finnland**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 6 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 500/2024).

3.15 **Schweden**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 4 Buchstabe b Absatz 1 der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

4. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN IM ZUSAMMENHANG MIT ARTIKEL 6 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER VERMITTLUNGSKONTROLLE)**

Nach Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu veröffentlichen, mit denen eine Genehmigungspflicht für Vermittlungstätigkeiten bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für den Fall vorgeschrieben wird, dass der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die der Kommission gemeldeten Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden Vermittlungskontrollen nach Artikel 6 Absatz 4 vorgeschrieben?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	JA
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA

Mitgliedstaat	Wurden Vermittlungskontrollen nach Artikel 6 Absatz 4 vorgeschrieben?
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	JA
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	JA

4.1 **Bulgarien**

Die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler von einer Kontrollbehörde gemäß Artikel 67 Absatz 1 davon unterrichtet worden ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2021/821 bestimmt sind oder bestimmt sein können, sowie in Fällen, in denen der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck für die Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 47 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung, Staatsanzeiger Nr. 41/2024, Geltungsbeginn 10.5.2024)).

4.2 **Tschechien**

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(§ 3 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 594/2004, Slg. über die Umsetzung des Regimes der Europäischen Gemeinschaft zur Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck).

4.3 **Estland**

Hat ein Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies unverzüglich dem Ausschuss für strategische Güter, den Polizei- oder den Sicherheitsbehörden. Nach einer solchen Meldung kann der Ausschuss für strategische Güter beschließen, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(§ 77 des Gesetzes über strategische Güter).

4.4 **Irland**

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2023, Abschnitt 14, Pflichten von Vermittlern nach Artikel 6, Geltungsbeginn 23. August 2024).

4.5 **Griechenland**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 3.2.2 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/e3/21837/28-9-2009).

4.6 **Spanien**

Hat ein Vermittler Grund zu der Annahme, dass in Anhang I der Verordnung nicht aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die er Vermittlungsdienste anbietet, ganz oder teilweise für einen bzw. eines der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Verwendungszwecke und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können, muss er die zuständige Behörde informieren, welche entscheidet, ob die Vermittlungsdienste genehmigungspflichtig sind.

(Artikel 2.3 Buchstabe c des Königlichen Dekrets 679/2014 vom 1. August 2014 zur Kontrolle des Außenhandels mit Verteidigungsgütern, sonstigen Gütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck).

4.7 **Kroatien**

Hat ein Vermittler Grund zu der Annahme, dass in Anhang I der Verordnung nicht aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

4.8 **Italien**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr. 221/2017 vom 15. Dezember 2017, in Kraft seit dem 1. Februar 2018).

4.9 **Lettland**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter vom 21. Juni 2007, Punkt 31 der Verordnung 657 vom 20.10.2010 „Verfahren zur Ausstellung oder zur Verweigerung einer Genehmigung für Güter von strategischer Bedeutung und andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verkehr von Gütern von strategischer Bedeutung“).

4.10 **Luxemburg**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 42 Absatz 2).

4.11 **Ungarn**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 17 Absatz 2 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

4.12 **Niederlande**

Die Vermittlung von gelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes über strategische Dienstleistungen (Wet strategische Diensten)).

4.13 **Österreich**

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(§ 5 der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 343/2011 vom 28. Oktober 2011).

4.14 **Rumänien**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 15 Absatz 3 von GO 43/2022 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen).

4.15 **Finnland**

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(§ 5 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 500/2024).

4.16 **Schweden**

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Abschnitt 4 b § 2 der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

5. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN IM ZUSAMMENHANG MIT ARTIKEL 7 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER DURCHFUHRKONTROLLEN)**

Nach Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die Maßnahmen zu veröffentlichen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck auszuweiten.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden die Durchfuhrkontrollbestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 nach Artikel 7 Absatz 3 ausgeweitet?
BELGIEN	JA, zum Teil
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHIEN	JA

Mitgliedstaat	Wurden die Durchfuhrkontrollbestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 nach Artikel 7 Absatz 3 ausgeweitet?
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	JA
FRANKREICH	JA
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	JA
LITAUEN	JA
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	JA

5.1 **Belgien**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann in der flämischen und in der wallonischen Region von den zuständigen Behörden verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann in der flämischen und in der wallonischen Region von den zuständigen Behörden verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 3 § 3 des Erlasses der flämischen Regierung vom 19. Dezember 2025 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Bereitstellung technischer Hilfe (Belgisches Staatsblatt vom 26. Januar 2026; Artikel 5 und 6 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. Februar 2014 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Belgisches Staatsblatt vom 19.2.2014)).

5.2 **Tschechien**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 13b Absatz 1 des Gesetzes Nr. 594/2004, Slg. über die Umsetzung des Regimes der Europäischen Gemeinschaft zur Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck).

5.3 **Estland**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§§ 3, 6 und 7 des Gesetzes über strategische Güter).

5.4 **Irland**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2023, Abschnitte 18 und 19, Geltungsbeginn 23. August 2024).

5.5 **Griechenland**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 3.3.3 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/e3/21837/28-9-2009).

5.6 **Spanien**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können

(Artikel 11 des Gesetzes 53/2007 vom 28. Dezember über die Kontrolle des Außenhandels mit Verteidigungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungsweck).

5.7 **Frankreich**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 3 Absatz I des Erlasses Nr. 2020-74 vom 31. Januar 2020, geändert durch Erlass Nr.°2020-1481 vom 30. November 2020).

5.8 **Kroatien**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

5.9 **Italien**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 7 des Gesetzesdekrets Nr. 221/2017 vom 15. Dezember 2017, in Kraft seit dem 1. Februar 2018).

5.10 **Lettland**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter vom 21. Juni 2007, Punkt 31 der Verordnung 657 vom 20.10.2010 „Verfahren zur Ausstellung oder zur Verweigerung einer Genehmigung für Güter von strategischer Bedeutung und andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verkehr von Gütern von strategischer Bedeutung“).

5.11 **Litauen**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter für in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz der Republik Litauen zur Kontrolle strategischer Güter Nr. XIV-1738 vom 22. Dezember 2022).

5.12 **Luxemburg**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 43 Absatz 2).

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die ohne Umladung oder Wechsel des Beförderungsmittels versandt werden (das Abladen von einem Schiff oder Flugzeug zum Zwecke der Ladungssicherung gilt nicht als Umladung oder Wechsel des Beförderungsmittels, sofern die Güter erneut auf dasselbe Schiff oder Flugzeug verladen werden), und die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, für die bereits eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Europäischen Union vorliegt.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 43 Absatz 3).

5.13 **Ungarn**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 18 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

5.14 **Niederlande**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 4a Absatz 1 und Artikel 2 des Beschlusses über strategische Güter (Besluit strategische goederen)).

5.15 **Österreich**

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 15 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 26/2011).

5.16 **Finnland**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 6 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 500/2024).

5.17 **Schweden**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Abschnitt 4 c der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

6. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN IM ZUSAMMENHANG MIT ARTIKEL 8 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG)**

Nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung kann ein Mitgliedstaat die Anwendung einer Genehmigungspflicht für die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ausweiten, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
BELGIEN	JA, zum Teil
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	NEIN
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	JA

6.1. **Belgien**

Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist in der flämischen Region genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 3 § 2 des Erlasses der flämischen Regierung vom 19. Dezember 2025 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Bereitstellung technischer Hilfe (Belgisches Staatsblatt vom 26. Januar 2026).

6.2. **Irland**

Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2023, Abschnitt 16, Pflichten des Erbringers der technischen Unterstützung nach Artikel 8, Geltungsbeginn 23. August 2024).

6.3. **Kroatien**

Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

6.4. **Italien**

Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 3 und 9 des Gesetzesdekrets Nr. 221 vom 15. Dezember 2017 in der durch das Gesetz Nr. 103 vom 10. August 2023 geänderten Fassung).

6.5. **Ungarn**

Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 20 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

6.6. **Niederlande**

Die Erbringung von technischer Unterstützung zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen ist verboten.

(Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über strategische Dienstleistungen (Wet Strategische Diensten)).

6.7. **Schweden**

Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 4 d Absatz 1 der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

7. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN IM ZUSAMMENHANG MIT ARTIKEL 8 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG (TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)**

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 kann ein Mitgliedstaat einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen für die Erbringung technischer Unterstützung eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Erbringer technischer Unterstützung, der technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erbringen möchte, Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 8 Absatz 5 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
BELGIEN	JA, zum Teil
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	NEIN
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 8 Absatz 5 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	JA

7.1. **Belgien**

Hat der Erbringer von technischer Unterstützung Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die technische Unterstützung erbracht werden soll, für eine der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können, so ist in der flämischen Region eine Genehmigung erforderlich.

(Artikel 3 § 1 Absatz 3 des Erlasses der flämischen Regierung vom 19. Dezember 2025 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Bereitstellung technischer Hilfe (Belgisches Staatsblatt vom 26. Januar 2026).

7.2. **Irland**

Hat der Erbringer von technischer Unterstützung Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die technische Unterstützung erbracht werden soll, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2023, Abschnitt 16, Pflichten des Erbringers der technischen Unterstützung nach Artikel 8, Geltungsbeginn 23. August 2024).

7.3. **Kroatien**

Hat der Erbringer von technischer Unterstützung Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die technische Unterstützung erbracht werden soll, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

7.4. **Italien**

Hat der Erbringer von technischer Unterstützung Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die technische Unterstützung erbracht werden soll, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Artikel 3 und 9 des Gesetzesdekrets Nr. 221 vom 15. Dezember 2017 in der durch das Gesetz Nr. 103 vom 10. August 2023 geänderten Fassung).

7.5. **Ungarn**

Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 20 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

7.6. **Schweden**

Hat der Erbringer von technischer Unterstützung Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die technische Unterstützung erbracht werden soll, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Abschnitt 4 d § 2 der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

8. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 9 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER KONTROLLEN AUF NICHT GELISTETE GÜTER AUS GRÜNDEN DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, EINSCHLIEßLICH DER VERHINDERUNG VON TERRORANSCHLÄGEN, ODER AUS MENSCHENRECHTSERWÄGUNGEN)**

Nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung muss die Kommission die Maßnahmen veröffentlichen, welche die Mitgliedstaaten einführen, um die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I gelistet sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen zu untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Werden nach Artikel 9 Absatz 1 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen zusätzliche Kontrollen für nicht gelistete Güter durchgeführt?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	JA
DEUTSCHLAND	JA
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	JA
FRANKREICH	JA
KROATIEN	NEIN
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN

Mitgliedstaat	Werden nach Artikel 9 Absatz 1 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen zusätzliche Kontrollen für nicht gelistete Güter durchgeführt?
LETTLAND	JA
LITAUEN	JA
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	JA
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	JA

8.1 **Bulgarien**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Menschenrechte genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden; dazu bedarf es eines Rechtsakts des Ministerrats.

(Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung, Staatsanzeiger Nr. 41/2024, Geltungsbeginn 10.5.2024)).

8.2 **Tschechien**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann per Regierungsverordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

(§ 3 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 594/2004 Slg.).

8.3 **Dänemark**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann auf behördliche Anordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden. Dies entspricht Artikel 1 Nummer 6 des konsolidierten nationalen Gesetzes Nr. 635 vom 9.6.2011 mit weiteren Änderungen.

8.4 **Deutschland**

a. **§ 8 Absatz 1 Ziffer 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Verbindung mit Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

(§ 8 Absatz 1 Ziffer 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Verbindung mit Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste.

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter in Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste aufgeführt sind.

(§ 8 Absatz 1 Ziffer 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)).

Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste enthält folgende Güter:

— **1E901** „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von den Nummern 1E001 oder 1E101 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst wird, für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Polymethacrylimid-Hartschäumen, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

— **2B952** Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, die nicht von Nummer 2B352 im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst wird, wie folgt, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran oder Nordkorea ist:

  a) Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener ‚Mikroorganismen‘ oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von Toxinen, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 10 l,

  b) Rührwerke für von Unternummer 2B352a im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasste Fermenter.

  Technische Anmerkung:

  Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.

— **2B993** Ausrüstung für die Abscheidung von metallischen Auflageschichten auf Substrate für nichtelektronische Anwendungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist:

  a) Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = chemical vapor deposition),

  b) Herstellungsausrüstung für die physikalische Beschichtung aus der Dampfphase (PVD = physical vapour deposition) mittels Elektronenstrahl (EB-PVD),

  c) Herstellungsausrüstung für die Beschichtung mittels induktiver oder ohmscher Aufheizung.

— **3A1901a15** Integrierte Schaltungen mit komplementären Metall-Oxid-Halbleitern (Complementary Metal Oxide Semiconductor, CMOS), die nicht von der Unternummer 3A001a2 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst werden, konstruiert für den Betrieb bei Umgebungstemperaturen kleiner (besser)/ gleich 4,5 K (- 268,65 °C), wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

  Technische Anmerkung:

  Im Sinne der Unternummer 3A1901a15 werden integrierte CMOS-Schaltungen auch als kryogene CMOS-Schaltungen oder cryoCMOS-Schaltungen bezeichnet.

— **3A1901b13** Parametrische Signalverstärker, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt, mit allen folgenden Eigenschaften:

  a) konstruiert für den Betrieb bei einer Umgebungstemperatur unter 1 K (- 272,15 °C),

  b) konstruiert für den Betrieb bei einer Frequenz von 2 GHz bis einschließlich 15 GHz und

  c) eine Rauschzahl kleiner (besser) als 0,015 dB bei einer Frequenz von 2 GHz bis einschließlich 15 GHz bei 1 K (- 272,15 °C).

  Anmerkung: Zu der Unternummer 3A1901b13 gehören auch parametrische Wanderwellenverstärker (Travelling Wave Parametric Amplifiers, TWPA).

  Technische Anmerkung:

  Im Sinne der Unternummer 3A1901b13 können parametrische Signalverstärker auch als quantenlimitierte Verstärker (Quantum-limited amplifiers, QLA) bezeichnet werden.

— **3A1904** Kryogene Kühlsysteme und Komponenten, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt, wie folgt:

a) Systeme, ausgelegt für eine Kühlleistung größer/gleich 600 µW bei einer Temperatur kleiner als 0,1 K (- 273,05 °C) über einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden,

b) zweistufige kryogene Pulsröhrenkühler- (Two-Stage Pulse Tube Cryocooler), ausgelegt für die Aufrechterhaltung einer Temperatur kleiner/gleich 4 K (- 269,15 °C) und für eine Kühlleistung größer/gleich 1,5 W bei einer Temperatur kleiner als 4,2 K (- 268,95 °C).

— **3B1901k** Ausrüstung, konstruiert für das Trockenätzen (Dry-Etching), wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt, mit einer der folgenden Eigenschaften:

(a) Ausrüstung, konstruiert oder geändert zum isotropen Trockenätzen mit einer maximalen „Siliziumgermanium zu Silizium Ätzselektivität (SiGe:Si)“ größer/gleich 100:1 oder

(b) Ausrüstung, konstruiert oder geändert zum anisotropen Trockenätzen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Radiofrequenzstromquelle(n) mit mindestens einem gepulsten Radiofrequenzausgang,

2. ein oder mehrere schnellschaltende Gasventile mit Schaltzeiten kleiner als 300 ms und

3. elektrostatische Aufnahmevorrichtung (electristatic chuck) mit 20 oder mehr einzeln regelbaren Temperaturelementen.

Anmerkung 1: Unternummer 3B1901k schließt das Ätzen durch ‚Radikale‘, Ionen sowie durch sequenzielle oder nichtsequenzielle Reaktionen ein.

Anmerkung 2: Nummer 3B1901k schließt das Ätzen ein:

a) unter Verwendung von hochfrequent pulsangeregtem Plasma (RF pulse excited plasma),

b) unter Verwendung von pulsangeregtem Plasma mit Austastlücke (pulsed duty cycle excited plasma),

c) unter Verwendung von pulsangeregtem Plasma, das durch Spannungsanlegen an die Elektroden modifiziert wird (pulsed voltage on electrodes modified plasma),

d) unter Verwendung von Plasmaätzverfahren mit zyklischem Einleiten und Ausspülen von Gasen (cyclic injection and purging of gases combined with a plasma),

e) Atomic-Layer-Plasmaätzen (plasma atomic layer etching),

f) Quasi-Atomic-Layer-Plasmaätzen (plasma quasi-atomic layer etching).

Technische Anmerkung:

1. Im Sinne der Unternummer 3B1901k wird die ‚Siliziumgermanium zu Silizium Ätzselektivität (SiGe:Si)‘ für eine Germaniumkonzentration größer/gleich 30 % (Si0,70 Ge0,30) gemessen.

2. Im Sinne der Unternummer 3B1901k wird ein ‚Radikal‘ als ein Atom, Molekül oder Ion mit einem ungepaarten Elektron in offener Elektronenschalenkonfiguration definiert.

— **3B1903** Rasterelektronenmikroskop- (REM) Ausrüstung, konstruiert zur Untersuchung von Halbleiterbauelementen oder integrierten Schaltungen, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt, mit allen folgenden Eigenschaften:

a) Positioniergenauigkeit kleiner (besser) als 30°nm,

b) Messung der Positionierung mittels Laserinterferometrie,

c) Positionskalibrierung innerhalb eines Sichtfelds (field-of-view, FOV) auf der Grundlage einer laserinterferometrischen Längenmessung,

d) Aufnahme und Speicherung von Bildern mit mehr als 200 000 000 Pixel,

e) FOV-Überlappung von weniger als 5 % in vertikaler und horizontaler Richtung,

f) Stitching-Übergangszone (stitching overlap) des FOV kleiner als 50 nm und

g) Beschleunigungsspannung größer als 21 kV.

Anmerkung: Nummer 3B1903 schließt REM-Ausrüstung ein, die für die Wiederherstellung des Chip-Designs (chip design recovery) konstruiert ist.

— **3B1904** Kryogene Waferprüfausrüstung, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt, mit allen folgenden Eigenschaften:

a) konstruiert zum Testen von Bauelementen bei einer Temperatur kleiner/gleich 4,5 K (- 268,65 °C) und

b) konstruiert für Waferdurchmesser größer/gleich 100 mm.

— **3D1902** „Software“, besonders entwickelt für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von der Unternummer 3B1901k.

— **3D1907** „Software“, entwickelt zur Extraktion von „GDSII“- oder gleichwertigen Standard-Layout-Daten und zur Durchführung der Schichtenausrichtung aufgrund von Rasterelektronenmikroskopaufnahmen sowie zur Erzeugung einer Netzliste aus mehrschichtigen „GDSII“-Daten oder der Netzliste des Schaltkreises (circuit netlist).

— **3E1901** „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, die von den Unternummern bzw. Nummern 3A1901b13, 3A1904, 3B1901k, 3B1903 oder 3B1904 erfasst wird, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

— **3E1902** „Technologie“, die nicht von der Nummer 3E001 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst wird, entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, die von der Unternummer 3A1901a15 erfasst wird, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

Anmerkung 1: Nummer 3E1902 schließt ‚Prozessbeschreibungen‘ (process recipes) ein.

Anmerkung 2: Nummer 3E1902 erfasst nicht ‚Process Design Kits‘ (‚PDKs‘), außer sie enthalten Bibliotheken, welche Funktionen oder Technologien für von Nummer 3A001 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasste Güter implementieren.

Technische Anmerkung 1:

Eine ‚Prozessbeschreibung‘ (process recipe) ist eine Reihe von Bedingungen und Parametern für einen bestimmten Prozessschritt.

Technische Anmerkung 2:

Ein ‚Process Design Kit‘ (‚PDK‘) ist ein Software-Tool, bereitgestellt von einem Halbleiterhersteller, um die Einhaltung der Entwurfsverfahren und -regeln sicherzustellen, die für die erfolgreiche Herstellung eines spezifischen Entwurfs einer integrierten Schaltung in einem spezifischen Halbleiterprozess unter technologischen und herstellungsbezogenen Bedingungen erforderlich ist (jeder Halbleiterherstellungsprozess hat sein eigenes ‚PDK‘).

— **3E1905** „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ integrierter Schaltungen oder von Bauelementen mit „Gate-All-Around-Feldeffekttransistor“-(„GAAFET“) Strukturen, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

Anmerkung 1: Nummer 3E1905 schließt ‚Prozessbeschreibungen‘ (process recipes) ein.

Anmerkung 2: Nummer 3E1905 ist nicht anwendbar für die Qualifikation oder Wartung von Werkzeugen.

Anmerkung 3: Nummer 3E1905 erfasst nicht ‚Process Design Kits‘ (‚PDKs‘), außer sie enthalten Bibliotheken, welche Funktionen oder Technologien für von Nummer 3A001 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasste Güter implementieren.

Technische Anmerkung 1:

Eine ‚Prozessbeschreibung‘ (process recipe) ist eine Reihe von Bedingungen und Parametern für einen bestimmten Prozessschritt.

Technische Anmerkung 2:

Ein ‚Process Design Kit' (‚PDK') ist ein Software-Tool, bereitgestellt von einem Halbleiterhersteller, um die Einhaltung der Entwurfsverfahren und -regeln sicherzustellen, die für die erfolgreiche Herstellung eines spezifischen Entwurfs einer integrierten Schaltung in einem spezifischen Halbleiterprozess unter technologischen und herstellungsbezogenen Bedingungen erforderlich ist (jeder Halbleiterherstellungsprozess hat sein eigenes ‚PDK').

— **4A1906** Quantencomputer und zugehörige „elektronische Baugruppen" und Bestandteile hierfür, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt, wie folgt:

a) Quantencomputer wie folgt:

1. Quantencomputer, die mindestens 34, aber weniger als 100 ‚vollständig gesteuerte', ‚verbundene' und ‚funktionierende' ‚physikalische Qubits' unterstützen und einen ‚C-NOT-Fehler' kleiner/gleich 10-4 aufweisen,

2. Quantencomputer, die mindestens 100, aber weniger als 200 ‚vollständig gesteuerte', ‚verbundene' und ‚funktionierende' ‚physikalische Qubits' unterstützen und einen ‚C-NOT-Fehler' kleiner/gleich 10-3 aufweisen,

3. Quantencomputer, die mindestens 200, aber weniger als 350 ‚vollständig gesteuerte', ‚verbundene' und ‚funktionierende' ‚physikalische Qubits' unterstützen und einen ‚C-NOT-Fehler' kleiner/gleich 2 x 10-3 aufweisen,

4. Quantencomputer, die mindestens 350, aber weniger als 500 ‚vollständig gesteuerte', ‚verbundene' und ‚funktionierende' ‚physikalische Qubits' unterstützen und einen ‚C-NOT-Fehler' kleiner/gleich 3 x 10-3 aufweisen,

5. Quantencomputer, die mindestens 500, aber weniger als 700 ‚vollständig gesteuerte', ‚verbundene' und ‚funktionierende' ‚physikalische Qubits' unterstützen und einen ‚C-NOT-Fehler' kleiner/gleich 4 x 10-3 aufweisen,

6. Quantencomputer, die mindestens 700, aber weniger als 1 100 ‚vollständig gesteuerte', ‚verbundene' und ‚funktionierende' ‚physikalische Qubits' unterstützen und einen ‚C-NOT-Fehler' kleiner/gleich 5 x 10-3 aufweisen,

7. Quantencomputer, die mindestens 1 100, aber weniger als 2 000 ‚vollständig gesteuerte', ‚verbundene' und ‚funktionierende' ‚physikalische Qubits' unterstützen und einen ‚C-NOT-Fehler' kleiner/gleich 6 x 10-3 aufweisen,

8. Quantencomputer, die mindestens 2 000 ‚vollständig gesteuerte', ‚verbundene' und ‚funktionierende' ‚physikalische Qubits' aufweisen,

b) Qubit-Bauteile und Qubitschaltungen, die Anordnungen von ‚physikalischen Qubits' enthalten oder unterstützen und speziell für von Unternummer 4A1906a erfasste Güter konstruiert sind,

c) Quanten-Steuerungs-Anordnungen und Quanten-Mess-Einrichtungen, besonders konstruiert für von Unternummer 4A1906a erfasste Güter.

Anmerkungen:

1. Nummer 4A1906 gilt für schaltungsbasierte (oder gatterbasierte) und Einweg- (oder messungsbasierte) Quantencomputer. Dieser Eintrag gilt nicht für adiabatische Quantencomputer (oder Quantenannealer).

2. Die von Nummer 4A1906 erfassten Güter brauchen nicht unbedingt physisch Qubits zu enthalten. So enthalten beispielsweise Quantencomputer, die auf photonischen Systemen basieren, dauerhaft keinen physischen Gegenstand, der als Qubit identifiziert werden kann. Stattdessen werden die photonischen Qubits während des Betriebs des Computers erzeugt und anschließend verworfen.

3. Zu den von Unternummer 4A1906b erfassten Gütern gehören Halbleiter, supraleitende sowie photonische Qubit-Chips und -Chipanordnungen, Oberflächenionenfallen-Anordnungen, andere Qubit-definierende Technologien und kohärente Verbindungen zwischen diesen Gütern.

4. Nummer 4A1906 erfasst Güter, konstruiert zum Kalibrieren, Initialisieren, Manipulieren oder Messen der vorhandenen Qubits eines Quantencomputers.

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Nummer 4A1906 gilt:

1. *Ein ‚physikalisches Qubit' ist ein zweistufiges Quantensystem, das verwendet wird, um die elementare Einheit der Quantenlogik durch nicht fehlerbereinigte Manipulationen und Messungen darzustellen. ‚Physikalische Qubits' unterscheiden sich von logischen Qubits dadurch, dass es sich bei logischen Qubits um fehlerbereinigte Qubits handelt, die aus vielen ‚physikalischen Qubits' bestehen.*

2. *‚Vollständig gesteuert' bedeutet, dass das ‚physikalische Qubit' bei Bedarf kalibriert, initialisiert, mit Gattern manipuliert und ausgelesen werden kann.*

3. *‚Verbunden' bedeutet, dass Gatteroperationen mit zwei Qubits zwischen jedem willkürlichen Paar der verfügbaren ‚funktionierenden' ‚physikalischen Qubits' durchgeführt werden können. Dies bedeutet nicht unbedingt eine Konnektivität von allen mit allen.*

4. *‚Funktionierend' bedeutet, dass das ‚physikalische Qubit' universelle Quantenrechenfunktionen gemäß Systemspezifikationen für die Qubit-Betriebsgüte (fidelity) ausführt.*

5. *Unterstützung von 34 oder mehr ‚vollständig gesteuerten', ‚verbundenen', ‚funktionierenden' ‚physikalischen Qubits' bezieht sich auf die Fähigkeit eines Quantencomputers, die in 34 oder mehr ‚physikalischen Qubits' verkörperten Quanteninformationen festzuhalten, zu steuern, zu messen und zu verarbeiten.*

6. *Der ‚C-NOT-Fehler' (Controlled-NOT-Fehler) ist der durchschnittliche physikalische Gatterfehler (Gatefehler) für die C-NOT-Gatter der zwei benachbarten ‚physikalischen Qubits'.*

— **4D1901b3** „Software", die nicht von der Nummer 4D001 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst wird, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung" oder „Herstellung" der von den Unternummern 4A1906b oder 4A1906c erfassten Ausrüstung, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

— **4E1901b3** „Technologie", die nicht von der Nummer 4E001 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst wird, entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von Ausrüstung, die von den Unternummern 4A1906b oder 4A1906c erfasst wird, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

— **5A902** Überwachungssysteme, Ausrüstung und Bestandteile für IuK (Informations- und Kommunikationstechnik) für öffentliche Netze, die nicht von Unternummer 5D001e des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst werden, wie folgt, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt:

a) Überwachungszentren (Law Enforcement Monitoring Facilities) für Lawful Interception Systeme (LI, z. B. gemäß ETSI ES 201 158, ETSI ES 201 671 oder vergleichbare Normen, Spezifikationen oder Standards) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür

b) Vorratsdatenspeicherungssysteme oder -geräte für Ereignisdaten (Intercept Related Information IRI, z. B. gemäß ETSI TS 102 656 oder vergleichbare Normen, Spezifikationen oder Standards) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür

Technische Anmerkung:

Ereignisdaten schließen Signalisierungsinformationen, Ursprung und Ziel (Telefonnummern, IP- oder MAC-Adressen etc.), Datum und Dauer sowie geographische Herkunft der Kommunikation ein.

Anmerkung:

Nummer 5A902 erfasst keine Systeme oder Geräte, die besonders für einen der folgenden Zwecke entwickelt sind:

a) Gebührenabrechnung

b) Datensammlungsfunktionen innerhalb von Netzelementen (z. B. Vermittlungsstelle oder HLR)

c) Dienstgüte des Netzwerks (Quality of Service – QoS) oder

d) Nutzerzufriedenheit (Quality of Experience - QoE)

e) Betrieb in Telekommunikationsunternehmen (Diensterbringer)

— **5A911** Basisstationen für digitalen „Bündelfunk“, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.

Technische Anmerkung:

‚Bündelfunk‘ ist ein zellulares Funkübertragungsverfahren mit mobilen Teilnehmern, denen Frequenzbündel zur Kommunikation zugewiesen werden. Digitaler ‚Bündelfunk‘ (z. B. TETRA, Terrestrial Trunked Radio) verwendet digitale Modulationsverfahren.

— **5D902** ‚Software‘, die nicht von Unternummer 5D001e des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst wird, wie folgt, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt:

a) ‚Software‘, besonders entwickelt oder geändert für die ‚Entwicklung‘, ‚Herstellung‘ oder ‚Verwendung‘ der von Nummer 5A902 erfassten Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmale,

b) ‚Software‘, besonders entwickelt oder geändert zur Erzielung der von Nummer 5A902 erfassten Eigenschaften, Funktionen oder Leistungsmerkmale.

— **5D911** ‚Software‘, die besonders entwickelt oder geändert wurde für die ‚Verwendung‘ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 5A911, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.

— **5E902** ‚Technologie‘, die nicht von Unternummer 5E001a des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst wird, entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die ‚Entwicklung‘, ‚Herstellung‘ oder ‚Verwendung‘ von Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen, die von Nummer 5A902 erfasst werden, oder ‚Software‘, die von Nummer 5D902 erfasst wird, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

— **6A908** Radargestützte Navigations- oder Überwachungs-Systeme für den Schiffs- oder Flugverkehr, die nicht von Nummer 6A008 oder 6A108 im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst werden, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist.

— **6D908** ‚Software‘, die besonders entwickelt oder geändert wurde für die ‚Entwicklung‘, ‚Herstellung‘ oder ‚Verwendung‘ der von Nummer 6A908 erfassten Ausrüstung, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist.

— **9A904** „Raumfahrzeug-“ und sonstige Ausrüstung wie folgt:

a) Antennen, entwickelt für die Verwendung im Zusammenhang mit „Raumfahrzeugen“, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

b) ‚Laser‘ kommunikationsterminals (LCTs, ‚Laser‘-Datenübertragungsstationen), die nicht von Nummer 9A004 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst werden, für die Verwendung im Zusammenhang mit „Raumfahrzeugen“, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

Technische Anmerkung:

Nummer 9A904 schließt Güter ein, die in folgenden Zusammenhängen mit „Raumfahrzeugen“ Verwendung finden, sowohl am Boden als auch auf „Raumfahrzeugen“:

1. Einsatz als Nutzlast für Up- oder Downlink,

2. Kommunikation zwischen „Raumfahrzeugen“ oder

3. Nutzung im Zusammenhang mit der Übertragung von Telemetriesignalen.

— **9A991** Landfahrzeuge, die nicht von Teil I A der Ausfuhrliste erfasst werden, wie folgt:

a) Tiefladeanhänger und Sattelauflieger mit einer Nutzlast größer als 25 000 kg und kleiner als 70 000 kg oder mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen und geeignet für den Transport der von Nummer 0006 in Teil I A erfassten Fahrzeuge sowie zu deren Fortbewegung geeignete und mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen versehene Zugmaschinen, wenn das Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Pakistan oder Somalia ist,

Anmerkung:

Unter Zugmaschinen im Sinne von Unternummer 9A991a fallen alle Fahrzeuge mit primärer Zugfunktion.

b) Sonstige Lastkraftwagen und geländegängige Fahrzeuge mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen, wenn das Käuferland oder Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Somalia ist.

Anmerkung 1: *Militärische Ausstattungsmerkmale im Sinne von Nummer 9A991 schließen ein:*

a) Watfähigkeit 1,2 m oder mehr,

b) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,

c) Tarnnetzhalterungen,

d) Dachluken, rund, mit schwenk- oder klappbarem Deckel,

e) militärübliche Lackierung,

f) Hakenkupplung für Anhänger in Verbindung mit einer sogenannten Nato-Steckdose.

Anmerkung 2: *Nummer 9A991 erfasst nicht Landfahrzeuge, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*

— **9A992** Lastkraftwagen wie folgt:

a) Lastkraftwagen mit Allradantrieb und einer Nutzlast größer als 1 000 kg, wenn das Bestimmungsland Nordkorea ist,

b) Lastkraftwagen mit drei Achsen oder mehr und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 000 kg, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist.

— **9A993** Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APUs) für die Verwendung in Hubschraubern sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Kuba, Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Somalia ist.

— **9A994** Luftgekühlte Kolbentriebwerke (Flugmotoren) mit einem Hubraum größer/gleich 100 cm^3 und kleiner/gleich 600 cm^3, geeignet für den Einsatz in unbemannten ‚Luftfahrzeugen', und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist.

— **9D904** ‚Software', besonders entwickelt oder geändert für die ‚Entwicklung', ‚Herstellung' oder ‚Verwendung' von Gütern, die von Nummer 9A904 erfasst werden, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

— **9E904** ‚Technologie' entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von den Unternummern 5E001b2, 9E001 und 9E002 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst wird, für die „Entwicklung", „Herstellung" oder „Verwendung" von Gütern, die von Nummer 9A904 erfasst werden, oder ‚Software', die von Nummer 9D904 erfasst wird, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

— **9E991** ‚Technologie' entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die ‚Entwicklung' oder ‚Herstellung' der von Nummer 9A993 erfassten Ausrüstung, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran, Kuba, Libyen, Myanmar oder Nordkorea ist.

— **9E992** ‚Technologie' entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von Unternummer 9E101b im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 in der geänderten Fassung erfasst wird, für die ‚Herstellung' von ‚unbemannten Luftfahrzeugen' (‚UAV'), wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

b. **§ 9 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 oder zum Einbau in eine solche Anlage bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Bestimmungsland Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, die Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien ist. Ist dem Ausführer bekannt, dass die Güter ganz oder teilweise für den vorstehend genannten Zweck bestimmt sind, muss er das BAFA darüber unterrichten. Dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Dieser Paragraph gilt nicht im Regelungsbereich der Artikel 4 und 10 der Verordnung (EU) 2021/821.

(§ 9 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)).

c. **§ 6 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).**

Nach § 6 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) können durch Verwaltungsakt Transaktionen, Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten vorgeschrieben werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Rechtsgüter wie die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

8.5 **Estland**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen durch Beschluss des Ausschusses für strategische Güter genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

(§ 2 Absatz 11 und § 6 Absatz 2 des Gesetzes über strategische Güter).

8.6 **Irland**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

(Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2023, Abschnitt 12, Anordnung des Ministers zur Untersagung der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, sowie Abschnitt 13, Vorschrift über die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von nicht in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Geltungsbeginn 23. August 2024).

8.7 **Spanien**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, jedoch in Anhang III.4 und Anhang III.5 des königlichen Dekrets 679/2014 vom 1. August 2014, sind genehmigungspflichtig.

(Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a des Königlichen Dekrets 679/2014 vom 1. August 2014 zur Kontrolle des Außenhandels mit Verteidigungsgütern, sonstigen Gütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck).

— **1C901** Ammoniumnitrat (CAS 6484-52-2) in explosiver Form mit einer Stickstoffkonzentration von 31,5 % oder höher.

Anmerkung 1: Artikel 1C901 erfasst Ammoniumnitrat, technisches Ammoniumnitrat, granulares Ammoniumnitrat, poröses Ammoniumnitrat und jede andere Form, in der es als festes Oxidationsmittel verwendet werden kann.

Anmerkung 2: Artikel 1C901 umfasst explosive Gemische aus Ammoniumnitrat mit Heizölen, Emulsionen, Hydrogelen und wasserbeständigen Explosivstoffen.

Anmerkung 3: Artikel 1C901 erfasst kein Ammoniumnitrat mit hoher Dichte und Dünger mit geringer Porosität.

Anmerkung 4: Artikel 1C901 erfasst nicht den Aspekt von Ammoniumnitrat (UN 1942 und UN 2426) zum Zweck der Herstellung von Explosivstoffen sowie Emulsions-, Suspensions- und Gelmatrizen auf Basis von Ammoniumnitrat (UN 3375) zur Herstellung von Explosivstoffen, welche der zusätzlichen Gefahrgutvorschrift Nr. 30 der Verordnung für Explosivstoffe unterliegen, die am 24. Februar durch den Königlichen Erlass 130/2017 angenommen wurde.

— **5A901** Datenfunksysteme und Geräte, die nicht von 5A1f und 5A1h erfasst werden, Bestandteile und Zubehör, die besonders für eine der folgenden Funktionen konzipiert oder geändert sind:

1. Steuerung unbemannter Luftfahrzeuge.

2. Vorsätzliche und selektive Überlagerung, Zurückzuweisung, Blockierung, Beeinträchtigung oder Irreführung von Funkfrequenzsignalen für die Steuerung unbemannter Luftfahrzeuge.

3. Verwendung der spezifischen Eigenschaften des von unbemannten Luftfahrzeugen genutzten Radiofrequenzprotokolls, um deren Betrieb zu stören.

NB: Zu GNSS-Störsystemen siehe auch Kontrollliste für militärische Güter, Kategorie 11.b.

— **5A902** Überwachungssysteme, Ausrüstung und Bestandteile für öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze, die nicht von Nummer 5A001 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 erfasst werden und für eine der folgenden Funktionen entwickelt sind:

1. Beobachtungsfunktionen für Anwendungen der legalen Überwachung (gemäß den Sicherheitsanforderungen für legale Überwachung und Telekommunikation für Netzwerkfunktionen nach ETSI ES 201 158, Handover Interface für die legale Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nach ETSI ES 201 671 oder gleichwertigen Normen und Spezifikationen) und eigens dafür entwickelte Bestandteile.

2. Speicherung von Verbindungsdaten (im Einklang mit den Anforderungen für legale Überwachung durch Strafverfolgungsbehörden für die Handhabung von Daten gemäß ETSI TS 102 656 oder gleichwertigen Normen und Spezifikationen) und eigens dafür entwickelte Bestandteile.

Technische Anmerkung: Ereignisdaten schließen Signalisierungsinformationen, Ursprung und Ziel (Telefonnummern, IP- oder MAC-Adressen etc.), Datum und Dauer sowie geographische Herkunft der Kommunikation ein.

Anmerkung: Nummer 5A902 erfasst keine Systeme, Ausrüstung oder Bestandteile, die besonders für einen der folgenden Zwecke entwickelt sind:

a) Rechnungsstellung,

b) Datensammlungsfunktionen innerhalb von Netzelementen,

c) Dienstgüte des Netzwerks oder

d) Nutzerzufriedenheit.

— **5D902** Software, die nicht von Artikel 5D001 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 erfasst und besonders für die Entwicklung, Herstellung, Verwendung, funktionsfähige Konfiguration und Leistungskontrolle der von 5A902 erfassten Ausrüstung und Bestandteile von Überwachungssystemen entwickelt oder geändert ist.

8.8 **Frankreich**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden. (Dekret Nr. 2010-292).

Nationale Kontrollen für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wurden mit den folgenden Vorschriften erlassen: Ministerialerlass vom 31. Juli 2014 über die Ausfuhr bestimmter Hubschraubertypen und deren Ersatzteile in Drittländer (veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 8. August 2014), Ministerialerlass vom 31. Juli 2014 über die Ausfuhr von Tränengas und Reizstoffen in Drittländer (veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 8. August 2014), Ministerialerlass vom 2. Februar 2024 über Güter und Technologien im Zusammenhang mit Quantencomputern und deren Grundlagentechnologien sowie über Ausrüstung für die Ausarbeitung, Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Inspektion moderner Elektronikkomponenten (geändert durch den Ministerialerlass vom 27. März 2025; veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 10. Februar 2024 bzw. 30. März 2025 – ECOI2506508A).

8.9 **Italien**

Die Ausfuhr von folgenden Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn ihr endgültiges Bestimmungsziel die Republik Armenien, die Islamische Republik Iran, die Republik Kasachstan oder die Kirgisische Republik ist:

a) Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung, im Luftfahrtsektor verwendbar. Der Ausdruck „Luftfahrtsektor“ bezeichnet Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge (sogenannte UAVs), Hubschrauber, Tragschrauber, Hybridflugzeuge oder funkgesteuerte Modelle,

b) Teile, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Verwendung mit den unter Buchstabe a genannten Motoren geeignet sind.

(Erlass vom 10. Juli 2023, italienisches Amtsblatt, Serie Generale Nr. 165 vom 17. Juli 2023, S. 14).

8.10 **Lettland**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen vom Kontrollausschuss für strategische Güter genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

Es gilt eine nationale Liste für Güter, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind.

— **10A901** Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen sowie besonders konstruierte Bestandteile und Munition.

— **10A902** Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile und Komponenten für Luftfahrzeuge. Kontrollen gelten nur für Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile und Komponenten, die sowohl für zivile als auch für militärische Luftahrzeuge verwendet werden können.

— **10A903** Luftgewehre mit einer Mündungsenergie von mehr als 12 J.

— **10A906** Visiere mit Nachtsichtfähigkeit und Komponenten.

— **10A907** Antipersonenminen.

— **10D901** Für Nachrichtendienste entwickelte Software, speziell dafür ausgelegt, Informationen aus Computern, Netzwerken oder sonstigen Informationssystemen verdeckt zu extrahieren, zu löschen oder zu verändern.

— **10E902** Militärische Hilfe und technische Hilfe im Zusammenhang mit Militärgütern.

(Verordnung Nr. 645 vom 25. September 2007 – „Verordnung über die nationale Liste strategischer Güter und Dienstleistungen“, Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter vom 21. Juni 2007).

8.11 **Litauen**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

(Gesetz der Republik Litauen zur Kontrolle strategischer Güter Nr. XIV-1738 vom 22. Dezember 2022).

Die Ausfuhr einer Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist verboten, wenn diese über die staatlichen Straßengrenzübergänge der Republik Litauen zu Nicht-EU-Ländern ausgeführt werden.

(Regierungsbeschluss Nr. 512 vom 28. Juni 2023 über die Anwendung nationaler Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch den Beschluss Nr. 888 vom 15. November 2023).

Nationale Liste der kontrollierten Güter mit doppeltem Verwendungszweck:

Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)	Beschreibung:
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
8420 10 81	Rollenlaminatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Substraten für gedruckte Schaltungen verwendeten Art
8421 21	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten, zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser
8421 39	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, ausgenommen Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren und ausgenommen Katalysatoren und andere Partikelfilter, auch kombiniert, zum Reinigen oder Filtern der Abgase von Kolbenverbrennungsmotoren
8421 99	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
8424 89 40	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art
8456 11 10	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, mit Laser betrieben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art
8456 12 10	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, mit anderem Licht- oder Photonenstrahlverfahren als Laserstrahlung betrieben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit nicht genannt
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8470 bis 8472 bestimmt

Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)	Beschreibung:
8479 89 70	elektronische Bestückungsautomaten von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art
8481 10	Druckminderventile
8481 30	Rückschlagklappen und -ventile
8481 80	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile; ausgenommen Druckminderventile, Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung, Rückschlagklappen und -ventile sowie Überdruckventile und Sicherheitsventile
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)
8485	Maschinen für die additive Fertigung
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 11 C zu Kapitel 84 genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
8506 10	Mangandioxidprimärelemente und -batterien
8506 50	Lithiumprimärelemente und -batterien
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 8443, 8525, 8527 oder 8528
8518 10	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür
8523 49	Optische Aufzeichnungsträger; andere
8523 80	Halbleiter-Aufzeichnungsträger; andere
8524	Flachbildschirmmodule, auch berührungsempfindliche Bildschirme enthaltend
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren

Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)	Beschreibung:
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände
8534	Gedruckte Schaltungen
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt
8541	Halbleiterbauelemente (z. B. Dioden, Transistoren, halbleiterbasierte Transducer); lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED), auch mit anderen Leuchtdioden (LED) zusammengesetzt; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle
8542	Elektronische integrierte Schaltungen
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, anderweit in Kapitel 85 weder genannt noch inbegriffen
8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen
9020	Atmungsapparate und -geräte, ausgenommen solche der Position 9019; Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement

Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)	Beschreibung:
9025 19	Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert, ausgenommen unmittelbar ablesbare flüssigkeitsgefüllte Thermometer
9025 80	Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert, elektronische und andere Instrumente, die unter der Position 9025 80 eingereiht sind
9027 20	Chromatografen und Elektrophoresegeräte
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit nicht genannt; Profilprojektoren
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln

8.12 **Luxemburg**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

Weiß oder vermutet der Ausführer, dass diese Ausfuhren oder diese Produkte die innere oder äußere Sicherheit des Großherzogtums Luxemburg oder die Wahrung der Menschenrechte beeinträchtigen oder wahrscheinlich beeinträchtigen, unterrichtet er die für Außenhandel und auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister, welche den Ausführer oder seinen bevollmächtigten Vertreter informieren, ob eine Genehmigung beantragt werden muss oder nicht.

(Gesetz vom 27. Juni 2018, Artikel 45 Absatz 2).

8.13 **Ungarn**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht werden.

(§ 8 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

8.14 **Niederlande**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann vom Minister für auswärtige Angelegenheiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

(Artikel 4 des Beschlusses über strategische Güter – Besluit strategische goederen).

Es wurden nationale Kontrollen für die Ausfuhr von Gütern zur internen Repression nach Syrien und für entsprechende Vermittlungsdienste sowie für die Ausfuhr von Gütern zur internen Repression nach Ägypten und in die Ukraine eingeführt.

(Beschluss über Güter mit doppeltem Verwendungszweck – Regeling goederen voor tweeërlei gebruik).

Unabhängig vom jeweiligen Empfänger oder Endverwender wurde eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von 37 chemischen Stoffen nach Irak vorgeschrieben.

(Beschluss über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Irak – Regeling goederen voor tweeërlei gebruik Irak).

Es wurde eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr moderner Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern eingeführt.

(Beschluss über moderne Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern – Regeling geavanceerde productieapparatuur voor halfgeleiders).

8.15 **Österreich**

Die Ausfuhr oder Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

(§ 20 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 26/2011).

8.16 **Rumänien**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, aber unter die Ausfuhrkontrollregelung nach Artikel 9 fallen, erfordert eine Einzelausfuhrgenehmigung.

(Auszug aus Artikel 10 Absatz 1 von GO 43/2022 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen).

8.17 **Slowenien**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

(Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Zakon o nadzoru izvoza blaga z dvojno rabo – Uradni list RS, št. 37/04, 8/10 in 29/23)).

8.18 **Finnland**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die im Anhang des nationalen Gesetzes Nr. 500/2024 aufgeführt sind, unterliegt einer Genehmigungspflicht. Alle Nummern bzw. Unternummern außer 3A901c, 3E901 – soweit sich diese auf die Unternummer 3A901c bezieht –, 4A902 und 4E902 wurden durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003 der Kommission ersetzt.

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung oder im Anhang des nationalen Rechtsakts aufgeführt sind, kann genehmigungspflichtig sein, wenn sie für eine Verwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können, die die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit Finnlands erheblich gefährdet.

(§ 6 Absatz 4 und § 7 des Gesetzes Nr. 500/2024).

8.19 **Schweden**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder verboten werden.

Nationale Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck wurden gemäß dem Anhang der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217) eingeführt.

9. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 11 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG (INNERGEMEINSCHAFTLICHE VERBRINGUNGEN)

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung muss die Kommission von den Mitgliedstaaten in Kenntnis gesetzt werden, wenn diese für die EU-interne Verbringung von Gütern, die nicht in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind (Anhang IV umfasst die Güter, die vom freien Warenverkehr im Binnenmarkt ausgenommen sind), eine Genehmigungspflicht vorschreiben; die Kommission muss die entsprechenden Angaben dann im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Kontrollen der EU-internen Verbringung nach Artikel 11 Absatz 2 auszuweiten?
BELGIEN	JA, zum Teil
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	NEIN

Mitgliedstaat	Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Kontrollen der EU-internen Verbringung nach Artikel 11 Absatz 2 auszuweiten?
DEUTSCHLAND	JA
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	JA
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	JA

9.1 **Belgien**

In der flämischen Region kann per Ministerialbeschluss gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung eine Genehmigungspflicht für Verbringungen innerhalb der EU vorgeschrieben werden. Diese Möglichkeit wurde zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht genutzt.

(Artikel 4 Absatz 2 des Erlasses der flämischen Regierung vom 19. Dezember 2025 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Bereitstellung technischer Hilfe, Belgisches Staatsblatt vom 26. Januar 2026).

9.2 **Bulgarien**

Bulgarien hat die Kontrolle der EU-internen Verbringung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung ausgeweitet und schreibt nunmehr vor, dass den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung zusätzliche Informationen zu bestimmten EU-internen Verbringungen vorzulegen sind.

(Artikel 51 Absätze 8 und 9 des Gesetzes zur Exportkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, geänderte Fassung, Staatsanzeiger Nr. 41/2024, Geltungsbeginn 10.5.2024).

9.3 **Tschechien**

Mit dem Gesetz Nr. 594/2004 Slg. wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung aus der Tschechischen Republik im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung ausgeweitet.

9.4 **Deutschland**

Mit § 11 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung aus Deutschland im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung ausgeweitet.

9.5 **Estland**

Mit § 3 Absatz 6 des Gesetzes über strategische Güter wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung ausgeweitet.

9.6 **Irland**

Eine Person darf ein Gut mit doppeltem Verwendungszweck, das nicht in Anhang IV aufgeführt ist, nicht ohne Genehmigung aus diesem Staat in einen anderen Mitgliedstaat verbringen, wenn ihr bekannt ist oder sie von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet wurde, dass die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung genannten Bedingungen für das Gut gelten.

(Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2023, Abschnitt 20, Pflichten nach Artikel 11, Geltungsbeginn 23. August 2024).

9.7 **Griechenland**

Mit Abschnitt 3.4 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/E3/21837 vom 28. September 2009 wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung aus Griechenland im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung ausgeweitet.

9.8 **Kroatien**

In Einzelfällen kann für die EU-interne Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden.

(Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

9.9 **Luxemburg**

Die Verbringung von nicht in Anhang IV der Verordnung aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg in einen anderen Mitgliedstaat kann in den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Fällen genehmigungspflichtig gemacht werden.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 44).

9.10 **Ungarn**

§ 16 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Genehmigung des Außenhandels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sieht für die EU-interne Verbringung gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vor, wenn die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung erfüllt sind.

9.11 **Niederlande**

In Einzelfällen kann für die EU-interne Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden.

(Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 2 des Beschlusses über strategische Güter (Besluit strategische goederen)).

9.12 **Slowakei**

Mit § 23 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 39/2011 Slg. wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung aus der Slowakischen Republik ausgeweitet.

9.13 **Finnland**

Das Außenministerium macht die Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus Finnland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer Genehmigung abhängig, wenn die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(§ 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 500/2024).

9.14 **Schweden**

Eine Genehmigungspflicht kann nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung für die EU-interne Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vorgeschrieben werden, wenn der Verbringer von der zuständigen Behörde darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Bedingungen in Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllt sind.

Für in Anhang I der Verordnung aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck kann nur dann eine Genehmigungspflicht für die EU-interne Verbringung vorgeschrieben werden, wenn der Verbringer von der zuständigen Behörde darüber informiert wurde, dass die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Ist dem Verbringer bekannt, dass in Anhang I der Verordnung aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 verbringen möchte, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Abschnitt 4 e der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

10. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 11 ABSATZ 8 DER VERORDNUNG (INNERGEMEINSCHAFTLICHE VERBRINGUNGEN)**

Nach Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung kann ein Mitgliedstaat vorschreiben, dass bei einer Verbringung von Gütern, die in Anhang I Kategorie 5 Teil 2, nicht aber in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind, aus ihrem Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zusätzliche Angaben zu den Gütern vorzulegen sind.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Vorlage zusätzlicher Angaben zu bestimmten Gütern nach Artikel 11 Absatz 8 vorzuschreiben?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	NEIN
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	NEIN
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	JA

Mitgliedstaat	Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Vorlage zusätzlicher Angaben zu bestimmten Gütern nach Artikel 11 Absatz 8 vorzuschreiben?
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	NEIN

10.1 **Bulgarien**

Für die Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I Kategorie 5 Teil 2, nicht aber in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind, aus dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats kann die Interministerielle Kommission von der die Verbringung durchführenden Person zusätzliche Angaben über die Güter verlangen.

(Artikel 51 Absatz 9 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung, Staatsanzeiger Nr. 41/2024, Geltungsbeginn 10.5.2024)).

10.2 **Luxemburg**

Für die Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I Kategorie 5 Teil 2, nicht aber in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind, aus dem Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind im Rahmen der Beantragung der Genehmigung folgende zusätzlichen Angaben vorzulegen:

1. Angabe der Handelsbezeichnung des Gutes, allgemeine Beschreibung und Merkmale
2. Darstellung der bereitzustellenden Verschlüsselungsdienste
3. Darstellung der Umsetzung der Algorithmen
4. Darstellung der Sicherheitsnormen oder -standards
5. Darstellung der Art der von der Dienstleistung betroffenen Daten
6. Dokument über die technischen Spezifikationen des Guts (in 12 Punkten)

(Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 2018 Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Ziffer 2 und Unterabsatz 2 Ziffer 4 sowie Anhang 15).

11. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 12 ABSATZ 6 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (NATIONALE ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNGEN)

Nach Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die Maßnahmen zu veröffentlichen, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erteilung oder Änderung ihrer nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen ergriffen werden.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden in Ihrem Mitgliedstaat nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Artikel 12 Absatz 6 erteilt oder geändert?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	JA
DEUTSCHLAND	JA
ESTLAND	NEIN
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	JA
KROATIEN	JA (aber NICHT genutzt)
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	JA
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	NEIN

11.1 **Dänemark**

In Dänemark sind drei nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

DK-GNT2	für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck an bestimmte Endverwender in der Ukraine
DK-GNT3	für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Grönland
DK-GNT4	für die Verbringung bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Europäischen Union

11.2 **Deutschland**

In Deutschland sind dreizehn nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

1	Allgemeine Genehmigung Nr. 12 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze,
2	Allgemeine Genehmigung Nr. 13 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen,
3	Allgemeine Genehmigung Nr. 14 für Wärmetauscher, Ventile und Pumpen,
4	Allgemeine Genehmigung Nr. 16 für die Ausfuhr von Gütern aus dem Bereich Telekommunikation und Informationssicherheit,
5	Allgemeine Genehmigung Nr. 17 für die Ausfuhr von Frequenzumwandlern,
6	Allgemeine Genehmigung Nr. 32 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in die Ukraine (ausgenommen in Gebiete, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden) an i) staatliche Agenturen, Institutionen und Organisationen der ukrainischen Regierung, ii) bestimmte humanitäre Hilfsorganisationen, iii) bestimmte Medienvertreter, humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und diesen Personen zugewiesene Mitarbeiter, ausschließlich für den Eigengebrauch,
7	Allgemeine Genehmigung Nr. 37 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Bestimmungsziele,
8	Allgemeine Genehmigung Nr. 38 für die Ausfuhr bestimmter Software in bestimmte Bestimmungsziele,
9	Allgemeine Genehmigung Nr. 39 für die Verbringung bestimmter Güter des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2021/821 innerhalb der EU,
10	Allgemeine Genehmigung Nr. 40 für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien in bestimmte Bestimmungsziele,
11	Allgemeine Genehmigung Nr. 41 für die Ausfuhr von in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 genannten Ersatzteilen unter bestimmten Bedingungen,
12	Allgemeine Genehmigung Nr. 43 für die Wiederausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder,
13	Allgemeine Genehmigung Nr. 44 für bestimmte Ausfuhren mittels elektronischer Träger (ITT).

11.3 **Frankreich**

In Frankreich sind acht nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

1	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Industriegüter gemäß dem Dekret vom 18. Juli 2002 über die Ausfuhr von Industriegütern, die in der Europäischen Gemeinschaft der strategischen Kontrolle unterliegen (veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* Nr. 176 vom 30. Juli 2002 (Text 11), geändert durch das Dekret vom 21. Juni 2004 über die Erweiterung der Europäischen Union, veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* vom 31. Juli 2004 (Text 5)),
2	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für chemische Erzeugnisse gemäß dem Dekret vom 18. Juli 2002 über die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen mit doppeltem Verwendungszweck (veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* Nr. 176 vom 30. Juli 2002 (Text 12), geändert durch das Dekret vom 21. Juni 2004 über die Erweiterung der Europäischen Union, veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* vom 31. Juli 2004 (Text 6)),
3	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Graphit gemäß dem Dekret vom 18. Juli 2002 über die Ausfuhr von Graphit nuklearer Qualität (veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* Nr. 176 vom 30. Juli 2002 (Text 13), geändert mit dem Dekret vom 21. Juni 2004 über die Erweiterung der Europäischen Union, veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* vom 31. Juli 2004 (Text 7)),
4	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für biologische Erzeugnisse gemäß dem Dekret vom 14. Mai 2007, geändert mit dem Dekret vom 18. März 2010 über die Ausfuhr bestimmter genetischer Elemente und genetisch modifizierter Organismen (veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* vom 20. März 2010),

5	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck für die französischen Streitkräfte in Drittländern (Ministerialerlass vom 31. Juli 2014, veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 8. August 2014),
6	Nationale Allgemeingenehmigung für die Ausfuhr oder die Verbringung innerhalb der EU bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck für Ausstellungen oder Messen (Ministerialerlass vom 31. Juli 2014, veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 8. August 2014),
7	Nationale Allgemeingenehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für die Reparatur von zivilen Luftfahrzeugen, auch als nationale allgemeine Genehmigung für „Luftfahrtausrüstung" bezeichnet (Ministerialerlass vom 14. Januar 2019, veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* vom 18. Januar 2019 (Text 19)),
8	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck von geringem Wert (Ministerialerlass vom 25. Juni 2021, veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* vom 25. Juli 2021 (Text 11).

Die spezifischen von diesen Genehmigungen erfassten Güter sind in den jeweiligen Erlassen aufgeführt.

11.4 **Kroatien**

Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung kann vom Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten erteilt werden.

(Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

11.5 **Italien**

Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck mit folgenden Bestimmungszielen: Antarktis (italienische Stationen), Argentinien, Republik Korea, Türkei

(Dekret vom 4. August 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 202 vom 1. September 2003).

11.6 **Niederlande**

In den Niederlanden ist eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in Kraft:

	Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr von Gütern zur Informationssicherheit nach sämtlichen Bestimmungszielen mit Ausnahme von: — Ländern, gegen die ein Waffenembargo gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung verhängt wurde; — Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Burundi, China (einschließlich Taiwan, Hongkong und Macau), Kuba, Dschibuti, Ägypten, Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Gambia, Guinea (-Conakry), Guinea-Bissau, Indien, Israel, Jemen, Kasachstan, Kuwait, Laos, Ukraine, Usbekistan, Oman, Pakistan, Katar, Ruanda, Saudi-Arabien, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam. (Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung NL010 – Nationale Algemene Uitvoervergunning NL010 (*items voor informatiebeveiliging*)).

11.7 **Österreich**

In Österreich sind drei nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

1	AT002 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze,
2	AT003 für Ventile und Pumpen gemäß den Ausfuhrlistennummern 2B350g und 2B350i nach bestimmten Bestimmungszielen,
3	AT004 für Frequenzumwandler gemäß Ausfuhrlistennummer 3A225 und zugehörige Software und Technologie.

Die Einzelheiten dieser Genehmigungen sind in den Paragraphen 3a bis 3c der Ersten Außenwirtschaftsverordnung, BGBl. II Nr. 343/2011 vom 28. Oktober 2011, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 430/2015 vom 17. Dezember 2015, enthalten. Die Bedingungen für ihre Anwendung (Registrierungs- und Meldeanforderungen) sind in § 16 der genannten Verordnung enthalten.

11.8 **Polen**

Für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die im Eintrag 9A012a1 des Anhangs I aufgeführt sind, in die Ukraine gilt die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung „ZG-PL-DU-1".

(Verordnung des Ministers für Entwicklung und Technologie über nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (Gesetzblatt von 2022, Position 1567, in der geänderten Fassung)).

11.9 **Finnland**

Das Außenministerium hat gemäß Abschnitt 8 des Gesetzes Nr. 500/2024 die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung FI001 für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erteilt, die gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung im Anhang jenes nationalen Gesetzes aufgeführt sind.

12. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 22 DER VERORDNUNG (ORDNUNGSGEMÄß ERMÄCHTIGTE ZOLLSTELLEN)

Nach Artikel 22 der Verordnung müssen Mitgliedstaaten die Kommission darüber in Kenntnis setzen, wenn sie verfügen, dass die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nur bei dazu ermächtigen Zollstellen erledigt werden können.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden nach Artikel 22 Absatz 1 spezielle Zollstellen benannt, bei denen die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erledigt werden können?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	NEIN
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	JA
LUXEMBURG	NEIN

Mitgliedstaat	Wurden nach Artikel 22 Absatz 1 spezielle Zollstellen benannt, bei denen die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erledigt werden können?
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	JA
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	NEIN

12.1 **Bulgarien**

Die für strategische Güter zuständigen Zollstellen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien wurde vom Generaldirektor der Zollverwaltung gemäß Erlass des Finanzministeriums Nr. 3AM-324/32-54835 vom 17. Februar 2022 (Amtsblatt 16/2022) genehmigt. Die Liste der Zollstellen in Bulgarien, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden: https://customs.bg/wps/portal/agency/regulations/customs-legislation.

12.2 **Estland**

Die Liste der Zollstellen in Estland, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden:

http://www.emta.ee/index.php?id=24795.

12.3 **Litauen**

Die Liste der Zollstellen in Litauen, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden:

https://www.lrmuitine.lt/web/guest/verslui/apribojimai/bendra#en.

12.4 **Polen**

Die Liste der Zollstellen in Polen, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden: http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20150000136&min=1.

12.5 **Rumänien**

Die Liste der Zollstellen in Rumänien, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden: https://www.customs.ro/agenti-economici/instruirea-operatorilor-economici/vamuirea-marfurilor/produse-strategice.

13. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DER VERORDNUNG (NATIONALE BEHÖRDEN, DIE BEFUGT SIND AUSFUHRGENEHMIGUNGEN FÜR GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK ZU ERTEILEN, GENEHMIGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON VERMITTLUNGSTÄTIGKEITEN UND TECHNISCHER UNTERSTÜTZUNG GEMÄß DER VERORDNUNG ZU ERTEILEN, DIE DURCHFUHR VON NICHT-UNIONSGÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK GEMÄß DER VERORDNUNG ZU VERBIETEN)

Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, eine Liste der Behörden zu veröffentlichen, die befugt sind:

— Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu erteilen

— Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung gemäß der Verordnung zu erteilen

— die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung zu verbieten

13.1 **Belgien**

Brüssel Hauptstadt (Postleitzahlen 1000 bis 1299)

Service Public Régional de Bruxelles – Brussels International –
Cellule licences - Cel vergunningen
Mr. Cataldo Alu
Iris Tower, Place Saint-Lazare/Sint-Lazarusplein 2, 1035 Bruxelles/Brussel
BELGIEN
Tel.: +32 28003727
E-Mail: calu@sprb.brussels
Website: https://du-arms.brussels

Für die Region Wallonien (Postleitzahlen 1300 bis 1499 und 4000 bis 7999)

Service public de Wallonie
Direction Générale de l'Économie, de l'Emploi et de la Recherche
Direction des Licences d'Armes
Boulevard Cauchy 43-45, 5000 Namur
BELGIEN
Tel.: +32 81 237 640
E-Mail: double.usage@spw.wallonie.be
Webseite: Armes et biens et technologies à double usage - L'économie en Wallonie

Für die Region Flandern (Postleitzahlen 1500 bis 3999 und 8000 bis 9999)

Flanders Chancellery and Foreign Office
Dienst Controle Strategische Goederen
Nur Postanschrift: Koning Albert II-laan 15 bus 214, 1210 Bruxelles/Brussel
BELGIEN
E-Mail: csg@vlaanderen.be
Webseite: www.fdfa.be/csg

13.2 **Bulgarien**

Interministerial Commission for Export Control and Non-Proliferation of Weapons of Mass Destruction with the Minister for Economy and Industry
8 Slavyanska Str., 1000 Sofia
BULGARIEN
Tel.: +359 29407030
Fax +359 29880727
E-Mail: l.chotov@mi.government.bg und exportcontrol@mi.government.bg
Website: https://exportcontrol.mi.government.bg; http://www.mi.government.bg

13.3 **Tschechien**

Ministry of Industry and Trade Licensing Office
Na Františku 32 110 15 Prague 1
TSCHECHIEN
Tel.: +420 224907638
Fax: +420 224214558 oder +420 224221811
E-Mail: leitgeb@mpo.cz oder dual@mpo.cz
Website: www.mpo.cz

13.4 **Dänemark**

Exportcontrols Danish Business Authority
Langelinie Allé 17, 2100 København
DÄNEMARK
Tel.: +45 35291000
Fax: +45 35466632
E-Mail: eksportkontrol@erst.dk
Website: in englischer Sprache: https://eksportkontrol.erhvervsstyrelsen.dk/english; in dänischer Sprache: https://eksportkontrol.erhvervsstyrelsen.dk

13.5 **Deutschland**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Str. 29-35, D-65760 Eschborn
DEUTSCHLAND
Tel.: +49 6196908-0
Fax +49 6196908-1800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
Webseite: http://www.bafa.de/Ausfuhr

13.6 **Estland**

Strategic Goods Commission,
Ministry of Foreign Affairs
Islandi väljak 1, 15049 Tallinn
ESTLAND
Tel.: +372 6377192
Fax +372 6377199
E-Mail: stratkom@vm.ee
Webseite: in englischer Sprache: http://www.vm.ee/?q=en/taxonomy/term/58;
in estnischer Sprache: http://www.vm.ee/?q=taxonomy/term/50

13.7 **Irland**

Trade Regulation and Investment Screening Unit
Department of Enterprise, Tourism and Employment
1 Earlsfort Centre, Lower Hatch Street, Dublin 2 D02 PW01
IRLAND
Tel.: +353 16312328
E-Mail: exportcontrol@enterprise.gov.ie
Webseite: https://enterprise.gov.ie/en/what-we-do/trade-investment/export-controls/

13.8 **Griechenland**

Ministry of Foreign Affairs
General Secretariat of International Economic Relations and Openness
B6 Directorate for Multilateral Economic Relations and Trade Policy
Zalokosta Str. 10, 106 71 Athens
GRIECHENLAND
Tel.: +30 2103682785/2786/2762/2758
E-Mail: db6@mfa.gr db6.licences@mfa.gr
Website: https://www.mfa.gr https://agora.mfa.gr

13.9 **Spanien**

Das Generalsekretariat Außenhandel (Secretaría General de Comercio Exterior), die Zollverwaltung (Agencia Tributaria - Aduanas) und das Außenministerium (Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación) sind zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen befugt und können die Durchfuhr nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck verbieten.

Ansprechpartner in der Genehmigungsstelle: Mr. Ramón Muro Martínez Subdirector General
Ministerio de Industria, Comercio y Turismo
Paseo de la Castellana, 162, 7a 28046 Madrid
SPANIEN
Tel.: +34 913492587
Fax +34 913492470
E-Mail: rmuro@mincotur.es; sgdefensa.sscc@comercio.mineco.es
Webseite: https://comercio.gob.es/ImportacionExportacion/Informes_Estadisticas/Paginas/Hitorico_Material_Defensa.aspx

13.10 **Frankreich**

Ministère de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle, énergétique et numérique
Direction Générale des Entreprises
Service des biens à double usage (SBDU)
67, rue Barbès – BP 80001, 94201 Ivry-sur-Seine Cedex
FRANKREICH
Tel.: +33 179843419
E-Mail: doublusage@finances.gouv.fr
Webseite: https://www.entreprises.gouv.fr/biens-double-usage

13.11 **Kroatien**

Ministry of Foreign and European Affairs
Directorate for Economic Affairs and Development Cooperation
Export Control Division
Trg N. Š. Zrinskog 7-8, 10000 Zagreb
KROATIEN
Tel: +385 14598123, +385 14598122
Fax: +385 14597788
E-Mail: kontrola.izvoza@mvep.hr
Webseite: https://mvep.gov.hr/o-hrvatskom-izvozu/kontrola-izvoza/export-control/245193

13.12 **Italien**

Ministry of Foreign Affairs and International Cooperation
National Authority – UAMA (Unit for the Authorizations of Armament Materials), Piazzale della Farnesina 1, 00135 Roma
ITALIEN
Tel. +39 0636912853 – 5332 – 3171 – 2932
E-Mail: uama.dualuse@esteri.it; uama.dualuse@cert.esteri.it
Webseite: https://urldefense.com/v3/__https://www.esteri.it/it/diplomazia-economica-e-politica-commerciale/uama/__;!!DOxrgLBm!B_3P93MLapDL-peQO-Rffyfmfm9OIXCf3NZ_ofn-6bhHh9JocciZpEvg5qimHIeJCK29MtcgBrKHewo0oEpF7ArbjwF4jKo$

13.13 **Zypern**

Ministry of Energy, Commerce and Industry
6, Andrea Araouzou, 1421 Nicosia
ZYPERN
Tel.: +357 22867100, 22867197
Fax +357 22375120, 22375443
E-Mail: pevgeniou@meci.gov.cy
Webseite: https://www.trade.gov.cy/en/sections/export-licenses-of-strategic-items;

13.14 **Lettland**

Control Committee for Strategic Goods
Chairman of the Committee: Mr. Andris Pelšs
Executive Secretary: Mr. Nauris Rumpe
Ministry of Foreign Affairs
3, K. Valdemara street, Riga, LV-1395
LETTLAND
Tel.: +371 67016426
E-Mail: nauris.rumpe@mfa.gov.lv
Webseite: https://www.mfa.gov.lv/tautiesiem-arzemes/aktualitates-tautiesiem/20440-strategiskas-nozimes-precu-kontrole?lang=lv-LV

13.15 **Litauen**

Behörden, die zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Behörden, die zur Erteilung von Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten, technischer Unterstützung und Durchfuhr befugt sind:

Ministry of Economy and Innovation of the Republic of Lithuania
Gedimino ave. 38, LT-01104 Vilnius
LITAUEN
Kontaktdaten:
Strategic Goods and Sanctions Policy Directorate
Tel.: +370 65906035, +370 65915769
E-Mail: vienaslangelis@eimin.lt
Webseite: http://eimin.lrv.lt/lt/veiklos-sritys/eksportas/strateginiu-prekiu-kontrole

Behörde, die zum Verbot der Durchfuhr nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck befugt ist:

Customs Department under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania
A. Jaksto str. 1/25 LT-01105 Vilnius
LITAUEN
Kontaktdaten:
Customs Criminal Service
Tel.: +370 52616960
E-Mail: budetmd@lrmuitine.lt

13.16 **Luxemburg**

Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten, Verteidigung, Entwicklungszusammenarbeit und Außenhandel
Amt für Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitkontrolle (OCEIT)
9 Rue du Palais de Justice, L-1841 Luxemburg
LUXEMBURG
Tel: (+352) 247 74114
E-Mail: oceit@mae.etat.lu
Webseite: https://guichet.public.lu/fr/entreprises/import-export/licences.html

13.17 **Ungarn**

Government Office of the Capital City Budapest
Department of Trade, Defence Industry, Export Control and Precious Metal Assay
Export Control Unit
Németvölgyi út 37-39, 1124 Budapest
UNGARN
Tel.: +36 14585577
Fax +36 14585869
E-Mail: exportcontrol@bfkh.gov.hu
Webseite: http://mkeh.gov.hu/haditechnika/kettos_felhasznalasu

13.18 **Malta**

Commerce Department Mr. Brian Montebello Trade Services
MALTA
Tel.: +356 25690214
Fax +356 21240516
E-Mail: brian.montebello@gov.mt
Webseite: https://commerce.gov.mt/en/trade-related-services-and-projects-directorate/dual-use-trade-controls/

13.19 **Niederlande**

Ministry for Foreign Affairs
Directorate-General for Foreign Economic Relations
International Trade Policy and Economic Governance Department
PO Box 20061 2500 EB The Hague
NIEDERLANDE
Tel.: +31 (0)703486486
Webseite: www.rijksoverheid.nl/exportcontrole
Dutch Customs/Central Office for Import and Export
PO Box 30003 9700 RD Groningen
NIEDERLANDE
Tel. +31 8815121228 881512122
E-Mail: https://www.berichtenbox.antwoordvoorbedrijven.nl
Webseite: Centrale dienst voor in- en uitvoer (CDIU)

13.20 **Österreich**

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)
Abteilung für Exportkontrolle
Stubenring 1, 1010 Wien
ÖSTERREICH
Tel.: +43 171100802335
Fax: +43 171100808366
E-Mail: exportkontrolle@bmwet.gv.at
Webseite: https://www.bmwet.gv.at/Themen/Exportkontrolle

13.21 **Polen**

Ministry of Entrepreneurship and Technology
Department for Trade in Strategic Goods and Technical Safety
Pl. Trzech Krzyzy 3/5 00-507 Warszawa
POLEN
Tel.: +48 222629665
Fax: +48 222629140
E-Mail: SekretariatDOT@mpit.gov.pl
Webseite: https://www.gov.pl/web/przedsiebiorczosc-technologia/zezwolenia-na-obrot-produktami-podwojnego-zastosowania

13.22 **Portugal**

Autoridade Tributária e Aduaneira
Customs and Taxes Authority
Rua da Alfândega, 5, 1049-006 Lisboa
PORTUGAL
Direktorin: Luísa Nobre, Verantwortliche für Genehmigungen: Maria Oliveira
Tel.: +351 218813843
Fax +351 218813986
E-Mail: dsl@at.gov.pt
Webseite: https://info-aduaneiro.portaldasfinancas.gov.pt/pt/licenciamento/bens_tecnologias_duplo_uso/Pages/bens-e-tecnologias-de-duplo-uso.aspx

13.23 **Rumänien**

Ministry of Foreign Affairs
Department for Export Controls
ANCEX Str. Polonă nr. 8, sector 1, 010501, Bucureşti
RUMÄNIEN
Tel. +40 374306905, +40 374306935, +40 374306950
E-Mail: dancex@mae.ro
Website: https://ancex.ro/athome-2/

13.24 **Slowenien**

Ministry of the Economy, Tourism and Sport,
Kotnikova ulica 5,
SI-1000 Ljubljana
SLOWENIEN
Tel.: +386 14003564
Fax +386 14003588
E-Mail: gp.mgts@gov.si
Webseite: https://www.gov.si/teme/nadzor-strateske-trgovine/

13.25 **Slowakei**

Für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung:

Ministry of Economy of the Slovak Republic
Department of Trade Measures
Mlynské nivy 44/a, 827 15 Bratislava 212
SLOWAKEI
Tel.: +421 248544059
Fax +421 243423915
E-Mail: Monika.Maruniakova@mhsr.sk
Website: www.economy.gov.sk

Für die Anwendung des Artikels 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung:

Criminal Office of the Financial Administration
Department of Drugs and Hazardous materials
Coordination Unit
Bajkalská 24, 824 97 Bratislava
SLOWAKEI
Tel.: +421 258251221
E-Mail: Jozef.Pullmann@financnasprava.sk

13.26 **Finnland**

Ministry for Foreign Affairs of Finland
Export Control Unit
Merikasarminkatu 5F
FI - 00160 HELSINKI
Postanschrift:
PO Box 176
FI-00023 GOVERNMENT
FINNLAND
Tel.: +358 295350000
E-Mail: KPO-40@gov.fi
Webseite: https://um.fi/export-control

13.27 **Schweden**

1. Inspectorate of Strategic Products (ISP) Inspektionen för strategiska produkter

   Besucheradresse: Vretenvägen 13B, Solna, Postanschrift: Box 6086, SE-171 06 Solna
   SCHWEDEN
   Tel.: +46 84063100
   Fax +46 84203100
   E-Mail: registrator@isp.se
   Website: http://www.isp.se/

   Das ISP ist befugt, in allen außer den unter Punkt 2 genannten Fällen Genehmigungen zu erteilen.

2. Swedish Radiation Safety Authority (Strålsäkerhetsmyndigheten) Section of Nuclear Non-proliferation and Security.

   Solna strandväg 96 SE-171 16 Stockholm
   SCHWEDEN
   Tel.: +46 87994000
   Fax +46 87994010
   E-Mail: registrator@ssm.se
   Website: http://www.ssm.se

   Die Schwedische Behörde für Strahlungssicherheit ist befugt, Genehmigungen für die in Anhang 1 Kategorie 0 der Verordnung genannten Güter zu erteilen und diesbezügliche Durchfuhrverbote zu verhängen.

14. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN ZU ARTIKEL 23 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (SANKTIONEN, DIE BEI EINEM VERSTOß GEGEN DIE VERORDNUNG UND IHRE DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU VERHÄNGEN SIND)

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten getroffen werden, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, insbesondere die Sanktionen, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsvorschriften zu verhängen sind.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen.

Mitglied-staat	Einschlägige Rechtsvorschriften	Verwaltungssanktionen	Strafrechtliche Sanktionen
BE	— Gesetz vom 11. September 1962 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gütern und zugehöriger Technologie — Artikel 231 des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Verbrauchsteuern, in dem die für die Festlegung und Durchsetzung von Strafen zuständige Behörde definiert ist	— Geldstrafe bis zum zweifachen Wert der Güter — Beschlagnahme der Güter („Erklärung der Güter als eingezogen“)	— Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren
BG	— Gesetz zur Exportkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Staatsanzeiger Nr. 26/29.3.2011) — Strafgesetzbuch	— Geldstrafe bis zu 500 000 BGN (ca. 250 000 EUR) (Artikel 72, 73 und 74 des Gesetzes)	— Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren — Geldstrafe bis zu 200 000 BGN (ca. 100 000 EUR) (Artikel 339b des Strafgesetzbuchs)

Mitgliedstaat	Einschlägige Rechtsvorschriften	Verwaltungssanktionen	Strafrechtliche Sanktionen
DK	— Gesetz Nr. 635 in seiner konsolidierten Fassung vom 9. Juni 2011. — Strafgesetzbuch in seiner konsolidierten Fassung Nr. 1156 vom 20. September 2018.	Nicht zutreffend	Verstoß gegen Ausfuhrkontrollvorschriften: — Geldstrafe (kein festgelegter Betrag) — Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (§ 2 Gesetz Nr. 635 vom 9. Juni 2011). Verstöße unter erschwerenden Umständen: Freiheitsstrafe bis zu 6 Jahren (§ 114 Buchstabe h Strafgesetzbuch)
DE	— Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 – sieht verwaltungs- und strafrechtliche Sanktion bei Verstößen gegen nationale und europäische Ausfuhrkontrollgesetze vor — Außenwirtschaftsverordnung und Ordnungswidrigkeitengesetz – ergänzt das Außenwirtschaftsgesetz im Hinblick auf verwaltungsrechtliche Sanktionen (Hinweis: Selbst der Versuch der illegalen Ausfuhr, Vermittlung oder technischen Unterstützung kann einen Verstoß darstellen und ist strafbar).	Sanktionen gegen Personen (Fahrlässigkeit) — Geldstrafe bis zu 500 000 EUR (§ 19 Außenwirtschaftsgesetz bei Verstößen gegen UN-/EU-Embargos und gegen europäische und nationale Ausfuhrkontrollgesetze) — Geldstrafe bis zu 1 000 000 EUR (§§ 130 und 9 Ordnungswidrigkeitengesetz bei Verletzungen der Aufsichtspflicht) Sanktionen gegen Unternehmen (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) — Geldstrafe bis zu 40 000 000 EUR bei Straftaten von Personen in leitender Stellung (§ 19 Außenwirtschaftsgesetz, §§ 30 und 9 Ordnungswidrigkeitengesetz) — Geldstrafe bis zu 40 000 000 EUR bei Ordnungswidrigkeiten von Personen in leitender Stellung (§ 19 Außenwirtschaftsgesetz, §§ 30 und 9 Ordnungswidrigkeitengesetz) Wenn der Verstoß eine Verletzung von Formalitäten darstellt: — Verwaltungsrechtliche Beschränkungen (Geldstrafen sowie sonstige Zwangsmaßnahmen) Anmerkung: Die Zuverlässigkeit des Ausführers ist eine Voraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 8 Außenwirtschaftsgesetz. Deshalb werden (frühere) Verletzungen von Formalitäten beim Genehmigungsverfahren in Betracht gezogen, z. B. durch Ausschluss eines Unternehmens aus dem vereinfachten Verfahren.	Wenn der Verstoß auf Vorsatz zurückgeht: — Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren (§§ 17 und 18 Außenwirtschaftsgesetz bei Verstößen gegen UN-/EU-Embargos und gegen europäische und nationale Ausfuhrkontrollgesetze) Wenn der Verstoß auf grobe Fahrlässigkeit zurückgeht: — Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren (§ 17 Außenwirtschaftsgesetz bei Verstößen gegen UN-/EU-Embargos)

Mitglied-staat	Einschlägige Rechtsvorschriften	Verwaltungssanktionen	Strafrechtliche Sanktionen
EE	— Gesetz über strategische Güter — Strafgesetzbuch:	— Geldstrafe bis zu ca. 400 EUR (Verstoß gegen die Meldepflicht durch natürliche Personen) — Geldstrafe bis zu ca. 640 EUR (Verstoß gegen die Meldepflicht durch juristische Personen)	— Geldstrafe (unbegrenzt) oder — Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren
IE	— Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2008	— Nicht zutreffend	— Geldstrafe bis zu 10 000 000 EUR oder bis zum dreifachen Wert der betreffenden Güter oder Technologie und/oder — Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren
EL	— Zollkodex — Gesetz 2960/2001 — Gesetz 4072/2012	— Geldbußen für unrichtige Zollanmeldungen — Beschlagnahme von Gütern und Beförderungsmitteln bei Schmuggel oder zusätzliche Geldstrafe in Höhe des CIF-Werts, wenn die Beschlagnahme nicht möglich ist — Möglichkeit, den Eigentümer oder Empfänger der Waren für die Kosten des Gerichtsverfahrens haftbar zu machen — Verwaltungsrechtliche Sanktionen, die entweder in einem Verbot der Ausübung der Tätigkeit für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr oder in einer Geldbuße von bis zu 100 000 EUR bestehen	— Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten — Wenn es sich um Schmuggelware von geringem Wert handelt, die für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt ist, Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat Erschwerende Umstände: — Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren bei 1) wiederholten Straftaten, 2) Begehung unter Einsatz von Waffen oder in Gruppen, 3) einem Schaden von mehr als 30 000 EUR an Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben, 4) Einsatz besonderer Formen der Täuschung — Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren, wenn der Schaden 150 000 EUR an Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben übersteigt
FR	— Strafgesetzbuch (Artikel 411-6: Weitergabe oder Bereitstellung von Kenntnissen/Gütern, die die grundlegenden Interessen der Nation beeinträchtigen können, an ausländische Mächte, Unternehmen oder Organisationen) — Zollkodex (Artikel 38, 414, 428) — Verteidigungsgesetzbuch (Artikel L1333-9/13, Artikel L2339-14 bis 18, Artikel L2341-1 bis 6, L2342-3 bis 81) Alle oben genannten Bestimmungen wurden mit dem Gesetz Nr. 2011-266 vom 14. März 2011 über die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eingeführt. — Verteidigungsgesetzbuch (Teil 2, Band III, Titel II „Sicherheit von Informationssystemen“, Kapitel I – Artikel L2321-2-2 und L2322-1)	— Geldstrafe bis zu 225 000 EUR — Geldstrafe bis zum dreifachen Wert der Güter — Beschlagnahme der Güter — Geldstrafe bis zu 7 500 000 EUR — Geldstrafe bis zu 150 000 EUR — Beschlagnahme der Güter	— Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren — Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren — Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe — Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen bis zu 5 Jahren — Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren

Mitgliedstaat	Einschlägige Rechtsvorschriften	Verwaltungssanktionen	Strafrechtliche Sanktionen
HR	— Gesetz über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (kroatisches Amtsblatt Nr. 80/11, 68/13)	— Geldstrafe von mindestens 50 000 HRK (ca. 6 700 EUR) bei einer Verletzung von Formalitäten (Artikel 22 und 23) — Geldstrafe von max. 500 000,00 HRK (ca. 68 000 EUR) bei anderen Vergehen (z. B. fehlende Genehmigung oder keine Meldung)	— Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, wenn außenpolitische Interessen gefährdet sind oder internationale Verpflichtungen und Sanktionen verletzt werden — Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren im Falle des Todes einer oder mehrerer Personen oder von Sachschäden großen Ausmaßes (Artikel 24)
IT	— Gesetzesdekret Nr. 221 vom 15. Dezember 2017 (Artikel 18) (Hinweis: Selbst der Versuch der illegalen Ausfuhr, Vermittlung oder technischen Unterstützung kann einen Verstoß darstellen und strafbar sein.)	Wenn der Verstoß eine Verletzung administrativer Formalitäten darstellt und auf Fahrlässigkeit zurückgeht: — Geldstrafe von 15 000 EUR bis zu 90 000 EUR	Wenn der Verstoß auf Vorsatz zurückgeht: — Geldstrafe bis zu 250 000 EUR und/oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Jahren (z. B. für jegliche Ausfuhr oder Durchfuhr ohne Genehmigung, bei falscher Deklaration und/oder falscher Dokumentation) — Beschlagnahme der Güter (oder anderer Güter desselben Wertes, die sich im Besitz des Ausführers befinden)
CY	— Verteidigungsvorschriften (Güterexport) (1993) — Ministerialverordnung Nr. 312/2009	— Geldstrafe bis zu 2 600 EUR — Beschlagnahme von Gütern kann von einem Gericht oder in bestimmten Fällen vom Zoll angeordnet werden.	— Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren
LV	— Gesetz über die Verbringung strategischer Güter (21. Juni 2007) — Lettisches Gesetz über Verwaltungsübertretungen (1984) — Zollgesetz (2. Juni 2016) — Strafgesetz (17. Juni 1998)	— Geldstrafe bis zu 750 EUR; bei juristischen Personen von 280 EUR bis zu 7 100 EUR — Ggf. Beschlagnahme der betreffenden Güter (§§ 1791 und 20110 des lettischen Gesetzes über Verwaltungsübertretungen)	Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter: — Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren — Gemeinnützige Arbeit, Aberkennung des Rechts zur Ausübung einschlägiger Wirtschaftstätigkeiten (§ 237 Strafgesetz) Wenn Güter von strategischer Bedeutung auf illegale Weise aus- oder eingeführt wurden: — Freiheitsstrafe bis zu 12 Jahren — Vorübergehender Freiheitsentzug (bis zu 3 Monaten) — Gemeinnützige Arbeit — Geldstrafe mit oder ohne Beschlagnahme von Vermögensgegenständen — Verbot der Ausübung einschlägiger Wirtschaftstätigkeiten

Mitglied-staat	Einschlägige Rechtsvorschriften	Verwaltungssanktionen	Strafrechtliche Sanktionen
			— Verbot der Annahme einer entsprechenden Anstellung oder Aberkennung des Rechts zur Übernahme eines entsprechenden Amtes für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren (§ 1901 Strafgesetz)
LT	— Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — Strafgesetzbuch (26. September 2010)	Für Verstöße gegen die Regeln für die Erteilung von Genehmigungen oder die Kontrolle der Ausfuhr, der Einfuhr, der Durchfuhr und der Vermittlung strategischer Güter (Artikel 141 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) — Geldstrafe von 90 EUR bis zu 170 EUR für Personen — Geldstrafe von 300 EUR bis 560 EUR für Leiter von juristischen Personen oder ausländischen juristischen Personen und Tochtergesellschaften anderer Organisationen	Wenn der Verstoß im Schmuggel strategischer Güter besteht: — Freiheitsstrafe von 3 bis 10 Jahren (Artikel 199 Absatz 4 Strafgesetzbuch)
LU	— Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen (in der geltenden Fassung)	— Auf sechs Monate befristetes oder endgültiges Verbot, eine oder mehrere Tätigkeiten auszuüben, Aussetzung aller Genehmigungen für bis zu sechs Monate oder Geldstrafen bis zu 1 250 EUR pro Tag jedoch höchstens insgesamt 25 000 EUR. (Artikel 54 des Gesetzes vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen)	— Geldstrafen von 251 EUR bis 1 000 000 EUR und Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis zu 10 Jahren oder nur eine dieser Sanktionen (Artikel 57-61 des Gesetzes vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen) (Hinweis: Führt die Nichteinhaltung einer beschränkenden Maßnahme zu einem erheblichen finanziellen Gewinn, kann die Geldbuße auf das Vierfache des von der Straftat betroffenen Betrags erhöht werden. Artikel 58 des Gesetzes vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen)
HU	— Regierungserlass Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (§§ 15 und 28) — Kapitel 31 Strafgesetzbuch	— Geldstrafe von 400 EUR bis zu 17 000 EUR (Verletzung administrativer Formalitäten) — Geldstrafe von 1 700 EUR bis 17 000 EUR (Verstoß gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen) oder von 17 000 EUR bis 34 000 EUR bei erschwerenden Umständen (schwere Pflichtverletzung) Sonstige Strafen: Entzug oder Änderung von Lizenzen, Entzug der Rechte des Lizenznehmers	— Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren (Verstoß gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Ausfuhr ohne Genehmigung) Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (Vorbereitung der oben genannten Straftat)

Mitgliedstaat	Einschlägige Rechtsvorschriften	Verwaltungssanktionen	Strafrechtliche Sanktionen
NL	— Wirtschaftsstrafgesetz (1950)		Wenn der Verstoß auf Vorsatz zurückgeht, entweder — Geldstrafe bis zu 1 100 000 EUR oder — Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren oder — Arbeitseinsatz — Zusätzliche Strafen, z. B. vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot der Ausübung einschlägiger Wirtschaftstätigkeiten und/oder Beschlagnahme der Güter und der aus dem illegalen Geschäft erzielten Gewinne
AT	— Außenwirtschaftsgesetz 2011 — Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) — Strafgesetzbuch	Einige Verstöße, z. B. Verletzung der Meldepflichten, stellen Verwaltungsübertretungen dar: — Geldstrafe bis zu 25 000 EUR (§ 87 Außenwirtschaftsgesetz) oder — 40 000 EUR (§ 26 SKG für Güter der Kategorie 0)	Die meisten Verstöße stellen strafbare Handlungen dar: — Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren im Falle von Vorsatz, in qualifizierten Fällen bis zu zehn Jahren (§§ 79, 80, 82 Außenwirtschaftsgesetz, § 177b Strafgesetzbuch für Güter der Kategorie 0) — Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr im Falle von Fahrlässigkeit, in qualifizierten Fällen bis zu zwei Jahren (§§ 79, 80, 82 Außenwirtschaftsgesetz, § 177c Strafgesetzbuch für Güter der Kategorie 0)
PL	— Gesetz vom 29. November 2000 über den Außenhandel mit Gütern, Technologien und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung für die Sicherheit des Staates und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (konsolidierte Fassung des Gesetzes in der Fassung vom 21. Mai 2019) — Strafgesetzbuch	— Geldstrafe von bis zu 200 000 PLN, verhängt von der Handelsaufsichtsbehörde durch eine entsprechende Verwaltungsentscheidung (Handel ohne gültige Genehmigung) (Artikel 37) — Geldstrafe bis zu 100 000 PLN: 1. Keine Einreichung einer Erklärung über die beabsichtigte Einfuhr oder Verbringung von in der Telekommunikation oder für die Informationssicherheit verwendeten Gütern in die EU bei der Einfuhrüberwachungsbehörde (Artikel 37a) 2. Handel unter Verstoß gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen (Artikel 38) — Geldstrafe bis zu 50 000 PLN (einige Verstöße, d. h. Verstöße gegen Berichtspflichten) (Artikel 39)	— Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren (Handel ohne entsprechende Genehmigung oder unter Verstoß gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen, auch unbeabsichtigt) (Artikel 33 Absatz 1) — Geldstrafe, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren (sofern die Person, die entgegen den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen Handel treibt, nicht vorsätzlich handelt und die in Artikel 31 Absatz 1 genannten Maßnahmen ergreift) (Artikel 33 Absatz 2) — Beschlagnahme der Güter und der durch die rechtswidrige Handlung erzielten Gewinne

Mitgliedstaat	Einschlägige Rechtsvorschriften	Verwaltungssanktionen	Strafrechtliche Sanktionen
PT	— Gesetzesdekret Nr. 130/2015 vom 9. Juli	— Geldstrafe bis zu 15 000 EUR für natürliche Personen bzw. 30 000 EUR für juristische Personen (bei Fahrlässigkeit verringert sich die Höhe der Geldstrafe um die Hälfte) — Ggf. gelten weitere Sanktionen, z. B. Aufhebung der Verwendung von Genehmigungen für bis zu 2 Jahren, Verbot der Erteilung einer Globalgenehmigung für 2 Jahre	— Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren für natürliche Personen — Geldstrafe bis zu 600 000 EUR für juristische Personen — Ggf. gelten weitere Sanktionen, z. B. Verbot der Beantragung von Genehmigungen für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren, Veröffentlichung des rechtskräftigen Urteils, mit dem der Ausführer verurteilt wird, auf Kosten des Ausführers
RO	— Regierungsverordnung Nr. 43 vom 14.4.2022 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen	— Geldstrafe bis zu 6 000 EUR für die Verletzung von Formalitäten	— Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren für die Ausfuhr/Wiederausfuhr/Verbringung/Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ohne Genehmigung
SI	— Gesetz zur Regelung der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ZNIBDR) — Strafgesetzbuch — Gesetz über die Haftung juristischer Personen bei Straftaten	— Geldstrafe bis zu 125 000 EUR sowie zusätzliche Geldstrafe von 4 100 EUR für juristische Personen und 1 200 EUR für natürliche Personen (ZNIBDR, Artikel 13)	— Geldstrafe bis zu 500 000 EUR — Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (Strafgesetzbuch, Artikel 307) — Beschlagnahme von Vermögenswerten oder — Verlust der Rechtspersönlichkeit (Gesetz über die Haftung juristischer Personen bei Straftaten, Artikel 25)
SK	— Gesetz Nr. 39/2011 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck und über die Änderung des Gesetzes Nr. 145/1995 Slg. des Nationalrats der Slowakischen Republik über Verwaltungsgebühren (in der geltenden Fassung)	— Geldstrafe bis zu 30 000 EUR (Vergehen in Abschnitt 32) — Geldstrafe bis zu 650 000 EUR (sonstige Ordnungswidrigkeiten in Abschnitt 33)	
FI	— Strafgesetzbuch		Wenn der Verstoß auf Vorsatz zurückgeht: — Geldstrafe bis zu 850 000 EUR für juristische Personen — Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren (Kapitel 46 §§ 1-3) Wenn der Verstoß auf Fahrlässigkeit zurückgeht (anwendbar nur bei Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009): — Geldstrafe (kein Höchstbetrag) Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (Kapitel 46 § 12)

Mitglied-staat	Einschlägige Rechtsvorschriften	Verwaltungssanktionen	Strafrechtliche Sanktionen
SE	— Gesetz über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1064), Artikel 18-23 — Strafgesetzbuch (1962:700), Kapitel 36, Artikel 2 bis 22	— Nicht zutreffend (Verstöße gegen die Kontrolle von Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung werden nur strafrechtlich geahndet).	— Geldstrafe bis zu 150 000 SEK oder — Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren — Außerdem kann das Eigentum (wie Güter und Geld), das mit einer Straftat in Verbindung steht, eingezogen werden.